IMT Nuremberg Archives

H – 290

International Court of Justice

File Copy

H0290 - 0002

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 28. Februar 1946.
Sitzung 1o.oo bis 13.oo Uhr

DR. HORN (Verteidiger des Angeklagten von Ribbentrop): Herr Vorsitzender, als ich am Montag meinen Antrag auf Ladung des Zeigen Winston Churchill begruenden wollte, wollte, forderte mich das Gericht auf, diese Begruendung schriftlich einzureichen, um daruber zu entscheiden. Eine Entscheidung ueber die Nichtladung des Zeugen Winston Churchill ist bereits am 26. Februar ergangen, ehe das Gericht meine schriftliche Begruendung in den Haenden hatte. Ich vermute, dass hier ein Irrtu vorliegt, und bitte das hohe Gericht, unter Beruecksichtigung der Gruende meines schriftlichen Antrages nochmals ueber diese Frage zu entscheiden.

VORSITZENDER: Das Gericht wird diese Frage neuerlich in Betracht ziehen.

Mr. Jackson, schlagen Sie vor, dass Sie zuerst ueber die Organisationen sprech

MR. JACKSON: Wenn es dem Gericht passt, ja sicherlich.

Soweit ich es verstehe, befasse ich mich zunaechst mit dem ersten Gegenstand, den Regeln, welche in der Behandlung der Kriminalitaet der Organisationen massgebend sein sollten,zum Teil aufgrund unserer Initiative und zum Teil als Antwort auf die Fragen, die vom Gericht an uns gestellt wurden. Die bedingungslose Kapitulation Deutschlands schuf fuer die Sieger neuartige und schwierige Probleme der Gesetzgebung und Verwaltung. Da es sich um die erste derartige Kapitulation eines gesamten und auf moderne Weise organisierten Gemeinwesens handelt, koennen Praezedenzfaelle und Erfahrungen der Vergangenheit nur geringe Unterstuetzung in der Lenkung der Politik gegenueber den Besiegten bieten. Die der Forderung nach der Kapitulation eines ganzen Volkes und deren Annahme innewohnende Verantwortlichkeit mus sicherlich auch die Pflicht einschliessen, in gerechter und kluger Weise zwischen sich gegenueberstehenden Elementen der Bevoelkerung zu unterscheiden, die in unterschiedlicher Beziehung zu der Politik und dem Verhalten gestanden sind, die zur Katastrophe fuehrten. Diese Unterscheidung ist das Ziel der Bestimmungen des Statuts die das Gericht ermaechtigen, Organisationen oder Gruppen als verbrecherisch zu erklaeren. Das Verstaendnis desProblems, das dieses Instrument zu loesen versucht ist wesentlich fuer seine Auslegung und Anwendung.

Eine der duesteren Besonderheiten des deutschen Staatswesens zum Zeitpunkt der Kapitulation war, dass der Staat selbst nur eine untergeordnete Rolle in der Ausuebung der politischen Macht spielte, waehrend der wirkliche drastische Kontroll-

H0290 - 0003

apparat ueber das deutsche Gemeinwesen ausserhalb seiner, dem Namen nach, bestehenden Regierung organisiert war. Dies wurde durch ein wohl ausgearbeitetes Netz eng miteinander verwobener und ausschliesslicher Organisationen ausgesuchter Freiwilli erreicht, die durch Eid verpflichtet waren, ohne Zoegern und ohne Frage die Befehl der Nazifuehrer auszufuehren.

Diese Organisationen durchdrangen das ganze deutsche Leben. Das Land war in kleine Nazi-Fuerstentuemer von ungefaehr je fuenfzig Halshalten untergeteilt und jede derartige Gemeinschaft hatte ihre Parteifuehrer, ihre Parteipolizei und ihre unterirdischen Parteispione. Diese wurden zu groesseren Einheiten unter Fuehrern mit hoeherem Rang, Vollzugsbehoerden und Spionen, zusammengefasst, wobei das Ganze eine Pyramide der Macht ausserhalb des Gesetzes bildete, mit dem Fuehrer an ihrer Spitze, den oertlichen Parteifunktionaeren als ihre breite Basis, die sich schwer auf die deutsche Bevoelkerung stuetzte. Der Nazi-Dispotismus bestand deshalb nicht nur aus diesen individuellen Angeklagten. Tausend kleinere Fuehrer diktierten, tausend Nachahmer Goerings stolzierten einher, tausend Schirachs hetzten die Jugend auf, tausend Sauckels trieben Sklaven zur Arbeit an, tausend Streichers und Rosenbergs fachten den Hass an, tausend Kaltenbrunners und Franks folterten und toeteten, tausend Schachts und Speers und Funks verwalteten, finanzierten und unterstuetzten die Bewegung. Die Naxibewegung war eine festgefuegte Macht in jeder Stadt, in jedem Bezirk, in jedem Dorf. Die Macht der Partei, die sich aus diesem System der Organisation ergab, wetteiferte zunaechst mit der Macht des Staates sel und schliesslich beherrschte sie ihn.

Die Hauptschuld dieses Gewebes von Organisationen bestand darin, dass sie dazu benutzt wurden, die Exekutivgewalt ueber Menschen von der Regierung und dem Gesetz auf die Nazifuehrer zu uebertragen. Freiheit, Selbstregierung und die Sicherheit der Person und des Eigentums bestehen nur dort, wo die Exekutivgewalt ausschliessli in den Haenden des Staates ist und nur im Einklang mit dem Gesetz ausgeuebt wird. Die Nazis haben jedoch ein privates Zwangssystem errichtet, das sich ausserhalb de Gesetzes hielt und von ihm unberuehrt war, mit Konzentrationslagern unter Parteikontrolle und mit Exekutionskommandos, um auf privatem Wege verfuegte Sanktionen durchzufuehren. Ohne Verantwortlichkeit gegenueber dem Gesetz und ohne Ermaechtigu eines Gerichtes, waren sie imstande, Eigentum zu beschlagnahmen, Menschen der Freiheit zu berauben, ja selbst das Leben zu nehmen.

H0290 - 0004

Diese Organisationen spielten eine wohlberechnete und entscheidende Rolle in den barbarischen Ausschreitungen der Nazibewegung. Sie dienten dazu, um in geschickter Wise die Mob-Psychologie auszunutzen und den Mob zu lenken. Eine Vervielfaeltigung der Zahl der an einem gemeinsamen Unternehmen beteiligten Personen ist dazu geeignet, das moralische Verantwortungsgefuehl der Einzelperson zu verringern und sein Gefuehl der Sicherheit zu erhoehen. Die Nazifuehrer waren Meister in dieser Kunst. Sie verwendeten diese Organisationen, um der deutschen Bevoelkerung eindrucksvolle Schaustellungen von Zahl und Macht zu bieten. Sie wurden dazu benutzt, einen Mobgeist anzufachen und dann in wilder Weise diesen volkstuemlichen Hassgefuehlen Genuege zutun, die sie selbst entfacht hatten, und dem teutonischen Ehrgeiz, den sie aufgestachelt hatten.

Diese Organisationen lehrten und wandten an: Gewalttaten und Terrorismus. Sie lieferten die systematische, aggressive und zur gleichen Zeit disziplinierte Durchfuehrung des ganzen Katalogs von Verbrechen, die wir bewiesen haben, und zwar in ganz Deutschland, sowie den besetzten Laendern. Die Bluete dieses Systems ist durch den fanatischen SS-General Ohlendorf vertreten, der dem Gericht ohne Scham und ohne eine Spur von Bedauern berichtete, wie er persoenlich die Toetung von 9o.ooo Maennern, Frauen und Kindern lenkte. Kein Gericht hat jemals einer Aufzaehlung solcher Massenmorde zuhoeren muessen, wie sie dieses Gericht von ihm und von Wisliceny, einem seiner Offizierskollegen in der SS, anzuhoeren hatte. Ihre eigene Aussage zeigt die SS-Verantwortlichkeit fuer das Vernichtungsprogramm auf, das das Leben von fuenf Millionen Juden kostete, eine Verantwortlichkeit, die die Organisationen begruesste und methodisch, mitleidslos und grundlich erfuellte. Diese Verbrechen sind, was die erschuetternde Zahl der Opfer betrifft, einzigartig. Sie sind umso abstossender und einzigartiger, wegen der grossen Anzahl von Personen, die sie zusammentaten, um sie zu begehen. Alle Gewissensskrupel eines sehr grossen Teiles des deutschen Volkes wurden den Nazis ueberantwortet und ihre Anhaenger hatten kein persoenliches Schuldgefuehl, als sie von einer Ausschreitung zur anderen uebergingen. Ganz im Gegenteil, sie veranlassten einen Wettbwerb in Grausamkeit, und einen Wettstreit im Verbrechen. Ohlendorf hat vom Zeugenstand aus andere SS-Kommandeure, der Toetungsziffern der seinen ueberschritten, beschuldigt, ihre Zahlen aufgebauscht zu haben.

H0290 - 0005

Es konnnte keine Gerechtigkeit und keine Weisheit in einer Besatzungspolitik gesehen werden, die den passiven und unorganisierten und urteilslosen Deutschen dieselben Lasten auferlegt, wie denen, die sich freiwillig zusammengetan haben in diesen maechtigen und beruechtigten Banden. Eine der Hauptvoraussetzungen sowoh der Gerechtigkeit, als auch einer erfolgreichen Ausuebung der Verantwortlichkeit d siegreichen Besatzungsmaechte unserer 4 Laender, ist die Absonderung dieser organisierten Elemente von der Masse der Deutschen, um sie einer Sonderbehandlung zuzu fuehren. Das ist die grundlegende Aufgabe, mit der wir uns hier beschaeftigen muessen.

Es scheint ausser Zweifel zu stehen, dass die Bestrafung einiger oberster Fuehrer, aber die Belassung dieses Gewebes organisierter Koerperschaften inmitten der deutschen Nachkriegsgemeinschaft, die Foerderung eines Kernes fuer eine neue Nazibewegung bedeuten wuerde. Ihre Mitglieder sind an einen zentralisierten Befehlsapparat gewohnt, sie haben die Gewohnheiten angenommen und auch die Kunst erlernt, sowohl offen, wie auch heimlich, zusammenzuarbeiten. Sie hegen noch immer eine blinde Hingabe fuer das wohl unterbrochene, aber nicht aufgegebene Nazi-Programm. Sie werden den Hass und den Ehrgeiz wachhalten, die die Orgie von Verbrechen hervorbrachten, die wir bewiesen haben. Sie sind die Traeger von dieser Generation zur naechsten, des Ansteckungskeimes des aggressiven und ruecksichtslosen Krieges

Das Gericht hat auf der Leinwand gesehen, wie leicht eine Gruppe, die augenscheinlich nur eine Arbeitergruppe darstellt, in der Tat

H0290-0006

eine militaerische Ausbildungseinheit sein kann, sie mit Schaufeln exerziert. Der naechste Krieg und das naechste Programm werden sicherlich in den Nestern dieser Organisation ausgebruetet werden, wenn wir ihre Mitgliederschaft in ihrem Ansehen und Einfluss unvermindert durch Verurteilung und Bestrafung erhalten.

Die von diesen Organisationen ausgehende Drohung wird umso eindrucksvoller, wenn wir den demoralisierten Stand des deutschen Gemeinwesens in Betracht ziehen. Es wird Jahre dauern, bevor innerhalb des Deutschen Staates eine politische Autoritaet errichtet werden kann, die nicht unerfahren und voelaeufig ist, Sie kann nicht schnell die Stabilitaet einer Regierung erlangen, die durch die lange Gewohnheit des Gehorsams und durch traditionelle Achtung unterstuetzt wird. Die Intrigen , der Widerstand und moegliche Umsturz, den aeltere und wohlbegruendete Regierungen von Seiten verschwoererischer Gruppen befuerchten, sind eine wirkliche und gegenwaertige Gefahr fuer jede stabile Ordnung in dem Deutschland von heute und von morgen.

Insoweit, als das Statut dieses Gerichtshofes eine vergeltende Gerechtigkeit plant, ist es klar, dass diese organisierten Werkzeuge und Anstifter begangener Verbrechen nicht uebersehen konnte, In meiner Eroeffnungsansprache in diesem Verfahren sagte ich, dass die Vereinigten Staaten nich die Verurteilung des ganzen deutschen Volkes als verbrecherisch anstreben, aber es ist ebenso wichtig, dass dieses Verfahren nicht dazu dient, das ganze deutsche Volk, mit Ausnahme der 22 Maenner auf der Anklagebank, freizusprechen.

Das Unrecht, das der Welt von diesen Angeklagten und ihren Hauptverbuendeten angetan wurde, wurde nicht durch ihren Willen und durch ihre Staerke allein veruebt. Der Erfolg ihrer Plaene war moeglich, weil eine grosse Anzahl Deutscher sich zusammentat, um der Stuetzpunkt und der Hebel zu werden, durch die die Macht dieser Fuehrer ausgedehnt und vergroessert wurde. Wenn in diesem Verfahren diese

H0290 - 0007

organisierten Verbuendeten fuer ihren Anteil an der Verantwortlichkeit fuer diese Katstrophe nicht verurteilt werden sollten, dann wird dies als ihre Reinwaschung ausgelegt werden.

Aber das Statut hatte nicht nur vergeltende Gerechtigkeit im Auge. Es zeigt eine konstruktive Politik auf, die sich von Gesichtspunkten des Beispiels und der Vorbeugung leiten laesst. Das Hauptziel der Forderung, dass die Kapitulation bedingungslos sein muesse, war, den Weg zu klaeren fuer den Wiederaufbau des doutschen Staatswesens auf einer Grundlage, die gewaehrleistet wuerde, dass es nicht wieder den Frieden Europas und der Welt bedroht, Voruebergehende Massnahmen der Besatzungsbehoerden moegen notwendigerweise willkuerlicher gewesen sund mit weniger Unterscheidung angewandt worden sein, als einer dauernden Politik geziemen wuerde. Unter der bestehenden Entnazifizierungs-Politik darf kein Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen in irgend einer Stellung, ausser als gewoehnlicher Arbeiter, in irgend einem Geschaeftsunternehmen verwendet werden, es sei denn, dass es sich ergibt, dass es nur ein nominelles Parteimitglied war. Personen in gewissen Kategorien, deren Stellung im Gemeinwesen eine hervorragende oder einflussreiche ist, muessen, und andere koennen, an der weiteren Ausuebung ihrer Geschaeftstaetigkeit oder ihres Berufes verhindert werden. Es ist obligatorisch, Personen aus oeffentlichen Stellungen zu entfernen oder von ihnen auszuschliessen, sowie auch von Stellung mit Bedeutung in halboeffentlichen oder privaten Unternehmungen, die in ungefaehr 90 angefuehrte Kategorien fallen, die entweder als aktive Nazi, Nazifoerderer oder Militaristen angesehen werden, Der Besitz derartiger Personen ist gesperrt.

Es ist vom Kontrollrat anerkannt, so wie es auch von den Verfassern des Statuts anerkannt wurde, dass ein dauerndes und auf lange Sicht entworfenes Programm auf eine sorgfaeltigere und mehr individuelle Unterscheidung aufgebaut werden sollte, als dies mit weitreichenden voruebergehenden Massnahmen moeglich war. Es besteht nun innerhalb des Kontrollrates das Bestreben, sein gesamtes

H0290 - 0008

Entnazifizierung-Programm und Verfahren einer neuerlichen Pruefung zu unterziehen, Die Entscheidung dieses Gerichtes, mit der es die angeklagten Organisationen als verbrecherisch oder als nichtverbrecherisch erklaert, wird einen wesentlichen Einfluss auf die zukuenftige Besatzungspolitik haben.

Es war die Absicht des Statuts, die oeffentliche Verhandlung vor diesem Gericht dazu zu verwenden, um diejenigen Nazi und militaristischen Maechte zu identifizieren und zu verurteilen, die derart organisiert waren, dass sie eine andauernde Bedrohung der auf lange Sicht gerichteten Ziele darstellten, fuer die die von uns vertretenen Laender das Leben ihrer jungen Maenner eingesetzt haben. Im Lichte dieser grossen Zielsetzung muessen wir die Bedingungen des Statuts pruefen.

Es war klar, dass die ueblichen Prozessverfahren nicht ohne einige Abaenderung diesen Aufgaben angepasst werden konnten. Kein System der Rechtssprechung hat bis jetzt ein befriedigendes Verfahren einer Vielfalt gleicher Anklagen gegen eine grosse Anzahl Angeklagter entwickelt. Die Zahl von Einzelangeklagten, die in geordneter Weise in einem einzigen Verfahren behandelt werden kann, ueberschreitet wahrscheinlich nicht sehr die Zahl der Angeklagten hier. Auch ist die Zahl getrennter Verfahren, in denen dasselbe umfangreiche Beweismaterial fuer den gemeinsamen Plan wiederholt werden muss, aus praktischen Gruenden sehr beschraenkt. Aber Verfahren, in denen die andere Seite gehoert wird, und das ist das, womit wir uns jetzt beschaeftigen, sind die beste Sicherheit, die das Gesetz bis jetzt entwickelt hat, damit Entscheidungen wohlueberdacht und gerecht sind. Die Aufgabe der Verfasser des Statuts, einen Weg zu finden, um diese Hindernisse fuer eine praktische und fruehzeitige Entscheid zu ueberwinden, ohne auf die einer oeffentlichen Verhandlung innewohnende Billigkeit zu verzichten. Die Loesung, die in dem Statut vorgeschrieben ist, ist sicher nicht fehlerlos, aber nicht einer seiner Kritiker hat jemals einen Ausweg vorgeschlagen, der nicht

H0290 - 0009

entweder die Einzelpersonen jeder oeffentlichen Verhandlung berauben wuerde, oder eine derartige Mehrzahl langer Prozesse enthielt, die undurchfuehrbar waeren. Auf jeden Fall ist es der Plan, der von unseren Regierungen angenommen wurde und unsere Pflicht hier ist, ihn in die Tat umzusetzen.

Der Plan, der im Statut angenommen wurde, ist im wesentlichen eine Losloesung von den allgemeinen Tatbestaenden, die allen Einzelprozessen gemeinsam sein wuerden, abgesehen von den besonderen Gegenstaenden, die jeden Prozess unterscheiden wuerden, Der Plan kann verglichen werden mit dem, der in gewissen Kriegsgesetzgebunge der Vereinigten Staaten angewandt wurde. Die allgemeinen Streitpunkte muessen endgueltig in einem Verfahren von dem internationale Militaergerichtshof entschieden werden. In diesem Verfahren muss jede beschuldigte Organisation von einem Anwalt verteidigt, und mindestens durch ein fuehrendes Mitglied vertreten sein, und andere Einzelmitglieder koennen den Antrag stellen, gehoert zu werden. Ihren Antragen kann stattgegeben werden, wenn das Gericht glaubt, dass die Gerechtigkeit dies erforderlich macht.
Der einzige Verhandlungsgegenstand in diesem Prozess ist die Frage der kollektiven Kriminalitaet der Organisation oder Gruppe. Es hat durch ein sogenanntes erklaerendes Urteil entschieden zu werden. Es spricht keine Strafe aus, weder fuer die Organisation, noch fuer die einzelnen Angehoerigen.
Der einzige Hinweis auf die Wirkung der Erklaerung dieses Gerichtshofes, dass eine Organisation verbrecherisch ist, findet sich im Artikel 1o, der, wenn Sie mir gestatten, vorsieht:

"In Fallen, wo eine Gruppe oder Organisation von dem Gericht als verbrecherisch erklaert wird, soll die zustaendige nationale Behoerde jeder Signatarmacht das Recht haben Einzelpersonen wegen ihrer Mitgliedschaft in ihnen vor ein nationales Militaer- oder Besatzungsgericht zu stellen. In einem solchen Falle ist die verbrecherische Natur der Gruppe oder Organisation als bewiesen anzus und darf nicht mehr bestritten werden."

H0290 - 0010

Fraglos waere das Stutut dazu zustaendig gewesen, einfach zu erklaeren, dass die Mitgliedschaft in einer dieser der genannten Organisationen verbrecherisch ist und dementsprechend bestraft werden solle. Wenn eine solche Erklaerung vorgesehen waere, wuerde sie sich nicht auf eine Einzelperson beziehen, die wegen ihrer Mitgliedschaft in dieser Organisation zu verurteilen ist und zwar aus dem Grunde, dass die Organisation tatsaechlich nicht verbrecherisch war. Die Schoepfer des Statuts hatten zu jener Zeit, als der vorgelegte Tatbestand noch nicht vorhanden war, nicht die Absicht, Organisationen willkuerlich als verbrecherisch zu erklaeren. Sie wollten die Entscheidung darueber durch ein Verfahren unter Anhoeren der Gegenseite erlangen, das heisst, dass die Einzelperson sich infolge des Verfahrens des Statuts in einer besseren Lage befindet, ein Verfahren, das die Entscheidung ueber Kriminalitaet diesem Gerichte nach einer offenen Verhandlungueberlaesst, bei welchen die Organisationen vertreten sein muessen, un die Einzelpersonen vertreten sein koennen. Die in der Anschrift genannten Organisationen sind nicht angeklagt in dem ueblichen Sinne dieses Begriffes, sie sind eher einer Pruefung unterstellt, wie es vor einer Grand Jury nach amerikanischem Verfahren der Fall waere. Der Artikel 9 erkennt eine Unterscheidung an zwischen der Erklaerung einer Gruppe oder Organisation als verbrecherisch und der Anklage eines ihrer Angehoerigen. Die Verhandlungsvollmacht des Gerichtes ist auf "Personen" beschraenkt und das Statut dehnt diesen Grundsatz durch Definierung nicht aus, wie andere Statute es manchmal tun, um andere als Einzelpersonen einzuschliessen.

H0290 - 0011

Die in der Anklageschrift genannten Gruppen oder Organisationen wurden nicht als juristische Personen angeklagt, das Gericht hat nicht die Macht, irgend welche Strafen ueber sie als Gesamtheit zu verhaengen, noch ueber irgend eine Person wegen ihrer Mitgliedschaft.

Es muss beachtet werden, dass das Statut nicht weitere Verfahren gegen irgend eine Person verlangt. Es sieht nur vor, dass die zustaendigen nationalen Behoerden "das Recht haben sollen, Einzelpersonen fuer ihre Mitgliedschaft in ihnen vor Gericht zu stellen."

Das Statut enthaelt nichts ueber die Form dieser Verfahren, es wuerde nicht fuer angezeigt halten, auf Grund der damals zur Verfuegung stehenden Informationen, dem Statut die Regelung kuenftiger Verfahren zu ueberlassen; noch war es noetig, es zu tun. Es gibt jedoch eine fortdauernde gesetzgebende Gewalt, die alle vier Signatarmaechte vertritt und die zustaendig ist, dort fortzusetzen, wo das Statut stehen blieb. Gesetzgebende Ergaenzung des Statuts ist noetig, um oertlichen Gerichten die Zustaendigkeit zu uebertragen, das Verfahren festzulegen, und die verschiedenen Strafen fuer die verschiedenen Formen der kriminellen Taetigkeit festzusetzen.

Es wurde jedoch die Befuerchtung ausgesprochen, dass das Stillschweigen des Statuts ueber den zukuenftigen Gerichtsablauf bedeuten wuerde, dass eine grosse Anzahl von Mitgliedern verhaftet werden und automatisch als Ergebnis der Erklaerung ueber die verbrecherische Taetigkeit einer Organisation verurteilt wuerde. Es wurde auch behauptet, dass dies die Folge des Artikel II,1(d) sein wird oder sein koennte, des Gesetzes des Kontrollrats Nr. 10, das als verbrecherisch bezeichnet: "Mitgliedschaft in Organisationen einer verbrecherischen Gruppe oder Organisation, die von dem Internationalen Militaergerichtshof fuer verbrecherisch erklaert wurden." Eine Absicht, Strafe aufzuerlegen, ohne das Recht gehoert zu werden, kann nicht aus dem Statut herausgelesen werden und wuerde sowohl seinen Buchstaben, als auch seinen Geist verletzen. Ich finde auch im Kontrollratsakt 10 keine Unvereinbarkeit mit dem Statut. Natuerlich wuerde das Erfassen aller Einzelmitglieder zahlreiche Verhoere erfordern. Aber sie werden sich nur auf eng begrenzte Streitfragen beziehe viele Personen werden keine Antwort auf Beschuldigungen geben koennen, wenn diese sorgfaeltig vorbereitet sind und die Gerichtsverfahren koennten beschleu-

H0290 - 0012

nigt ohne besonderen technischen Apparat durchgefuehrt werden.

Aber ich sehe es als selbstverstaendlich an, dass, ehe eine Einzelperson wegen ihrer Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation strafbar ist, dieselbe das Recht auf ein Verhoer ueber die Tatsachen ihres speziellen Fallen hat. Das Statut gibt den nationalen Behoerden nicht das Recht, Mitgliedschaft ohne vorheriges Verhoer zu bestrafen, es gibt ihnen nur das Recht "Einzelpersonen vor Gericht zu bringen."
Dies entspricht dem Wortlaut. Eine Gerichtsverhandlung bedeutet, dass es etwas gibt, das verhandelt werden muss.

Das Statut erkennt nun die moeglichen Einsprueche des Angeklagten nicht an; er kann nicht nnuerlich die Frage aufwerfen, ob die Organisation selbst verbrecherisch war. Nichts hindert ihn, zu leugnen, dass seine Angehoerigkeit auf Freiwilligkeit beruhte und zu beweisen, dass er unter Druck handelte; er kann beweisen, dass er getaeuscht oder in die Mitgliedschaft gelockt wurde, er kann nachweisen, dass er sich zurueckgezogen hat, er kann beweisen, dass sein Name in den Mitgliedslisten ein Fall von Identitaetsverwechslung war, oder er kann beweisen, dass er sich persoenlich den verbrecherischen Handlungen offen widersetzte. Die Mitgliedschaft, welche das Statut und der Akt des Kontrollrats als verbrecherisch betrachtet, bedeutet natuerlich eine echte Mitgliedschaft, in der die Freiwilligkeit des Mitgliedes festgestellt ist. Die Beitrittshandlung zu der Organisation muss wissend beabsichtigt und freiwillig vollzogen worden sein. Gesetzlicher Zwang, oder gesetzliche Noetigung, begangener Betrug oder Taeuschung, da an einem Opfer veruebt wurde, wurde niemals als ein Verbrechen angesehen, ein derartiges ungerechtes Ergebnis ist auch jetzt nicht beabsichtigt. Die Ausdehnung des Wissens eines Mitgliedes ueber den verbrecherischen Charakter der Organisation ist jedoch eine andere Sache. Er mag darueber am Tage seines Beitritts nichts gewusst haben, aber koennte ein Mitglied geblieben sein nach Kennenlernen der Sachlage. Er ist daher anklagbar nicht nur dessen, was er wusste, sondern auch all dessen, was er vernuenftiger Weise haette erfahren koennen.

Es gibt Buergschaften, die Gewaehr leisten, dass dieses Programm Bona Fide ausgefuehrt wird. Strafverfolgung, die sich auf diese Erklaerung bezieht, ist eine Ermessenssache und wenn es zweckmaessig gewesen waere, ohne Verhand-

H0290 – 0013

lung zu bestrafen, wuerde dies bereits geschehen sein, ohne auf die Erklaerung zu warten. Wir glauben, dass das Gericht annehmen wird, dass die Signatarmaechte, welche sich diesem Prozessverfahren freiwillig unterworfen haben, es getreulich durchfuehren werden.

Der Kontrollratsakt findet Anwendung auf eine "Kategorie von Mitgliedern, die verbrecherisch erklaert wurden."

Diese Sprache anerkannt die Befugnis des Gerichtes, die Wirkung seiner Erklaerung zu begrenzen. Ich glaube aus Gruenden, die ich spaeter anfuehren werde, nicht, dass dieses so ausgelegt oder so angewendet werden sollte, um hier Fragen der Unterabteilungen oder Abschnitte oder Einzelpersonen zu verhandeln, die spaeter behandelt werden koennen. Ich glaube, dass es ausgelegt werden muss, nicht als eine Begrenzung, die durch die Vorlage von Einzelhandlungen definiert werden soll, sondern eine grundsaetzliche Begrenzung, wie sie nach meiner Ausfuehrung bereits vorgesehen ist. Es verlangt nicht von diesen Gericht, in Beweismaterial einzugehen, um sein Urteil dahin zu begrenzen, wenn es dies fuer gut findet, dass es nur auf beabsichtigte, freiwillige und wissende Mitgliedschaft Anwendung finden soll. Das ersetzt nicht kuenftige Verhandlungen, sondern dient ihnen als Richtschnur.

Es kann gewiss gesagt werden, dass ein Plan, wie er hier vorliegt fuer die Erschwerung allgemeiner Grundlagen, wie sie vielen Faellen gemein sind, nur fuer die Prozessfuehrung fuer einzelne Angeklagte vor besonderen Gericht gelten, die besonders ihren verschiedenen Aufgaben angepasst sind, einen Mangel an Billigkeit oder Fair Play zeigt. Obwohl es ungewoehnliche Verfahrensschwierigkeiten mit sich bringt, so glaube ich doch nicht, dass sie unueberwindlich sind.

III. Kriterien, Grundsaetze und Praezedensfaelle fuer die Erklaerung der kollektiven Kriminalitaet.

Das anerkannte Gesetz, das die Untersuchung der Kriminalitaet von Organisationen regelt, ist in seinen weiten Umrissen alt und wohl begruendet und ziemlich einheitlich in allen Rechtssystemen. Es ist wahr, dass wir es hier mit einem Verfahren zu tun haben, das leicht missbraucht werden kann und das oft als Beeintraechtigung der Vereinsfreiheit oder als die Auferlegung einer "Schuld durch Vereinbarung" gefuerchtet wurde. Es ist auch wahr, dass das Verfahren gegen Organisationen eng verwandt mit der Verschwoerungsanklage ist, dem grossen Fangnetz des Gesetzes, das mit Recht von den Gesetzen ueberwacht wird, um einen

H0290 – 0014

Missbrauch zu verhindern.

Es ist jedoch eine Tatsache, dass eine jede Art von Regierung es notwendig befunden hat, solche Organisationen als verbrecherisch zu behandeln. Auch die nachsichtigste und toleranteste Regierung kann nicht zulassen, dass eine Ansammlung von Kraeften privater Organisationen in Wettbewerb mit ihr tritt, sie behindert oder gar beherrscht. Wuerde man das zulassen, dann wuerde das diesen Maennern die Freiheit geben, die Freiheit zu zerstoeren. Gerade die Untoleranz, wie auch die Nachlaessigkeit der Weimarer Republik gegen die wachsende Organisation gegen die Macht der Nazi bedeuten den Tod der deutschen Freiheit.

Der Schutz der Freiheit der Buerger hat sogar freiheitliche Regierungen veranlasst, Gesetze zu erlassen, welche diese Ansammlungen von Macht, die Ihren Willen auch nicht willigen Buergern aufzuzwingen drohen, verbrecherisch erklaeren. Jede der Signaturmaechte dieses Statuts besitzt die Gesetze, die gewisse Arten von Organisationen verbrecherisch erklaeren. Der Ku-Klux-Klan in den Vereinigten Staaten wucherte ungefaehr zur selben Zeit wie die Nazibewegung in Deutschland. Er wendete sich an dieselben Hassgefuehle, er uebte denselben ungesetzlichen Zwang aus und terrorisierte ebenfalls durch unheimliche naechtliche Zeremonien. So wie die Nazipartei war er aus einem Stamm von Fanatikern zusammengesetzt, genoss jedoch die Unterstuetzung von Persoenlichkeiten, die wohl wussten, dass er verbrecherisch war, aber dachten, dass er die Oberhand gewinnen werde.

Er forderte schliesslich eine Vielheit gesetzgebender Akte, die gegen solche Arten von Organisationen gerichtet waren, heraus.

Der Kongress der Vereinigten Staaten hat ebenso Gesetze festgelegt, die gewisse Organisationen als ausserhalb des Gesetzes stehend betrachten; ein Beispiel aus juengster Zeit ist das Gesetz vom 28. Juni 1940, welches in seinem wichtigsten Teil folgendes sagt:

> "Es soll fuer jede Person ungesetzlich sein, zu organisieren oder einer Vereinigung von Personen zu helfen, die den Umsturz oder Vernichtung einer Regierung der Vereinigten Staaten durch Waffengewalt oder Gewalttat lehrt, befuerwortet oder ermutigt, oder anzugehoeren, oder beizutreten, oder in Verbindung zu treten mit einer solchen Gesellschafts-Gruppe, oder Vereinigung von Personen in Kenntnis derartiger Ziele."

Es gibt viele derartige Gesetzgebungen in den Staaten der Nordamerikani-

schen Union, die analoge Verbrechenstatbestaende schuf, als Beispiel fuehre ich den "California Act" (Statuten 1919, Kapitel 188, Seite 281) an, der nach Definierung "verbrecherischer Syndikalismus" anfuehrt:

"Zweiter Teil, zweiter Abschnitt: Jede Person, die hilft, zu organisieren oder Mitglied ist oder wissentlich einer Organisation, Gesellschaftsgruppe, oder Vereinigung von Personen beitritt, die organisiert, beigetreten, oder zusammengekommen war, um verbrecherischen Syndikalismus zu lehren, oder zu helfen, oder zu unterstuetzen, macht sich eines Verbrechens schuldig und soll mit Gefaengnis bestraft werden."

H0290 – 0015

H0290 – 0016

Schon frueher erlassene Gesetze im englischen Recht zwecks Erklaerung solcher Organisationen als ungesetzlich und Bestrafung ihrer Mitgliedschaft, sind alt und uebereinstimmend mit dem Statut. Eines der ersten dieser Gesetze ist der "Britisch India Act Nr.30", der am 14. November 1836 in Kraft trat. Der erste Abschnitt sieht vor:

> "Es wird hiermit bestimmt, dass jeder, der ueberwiesen wird, entweder vor oder nach der Annahme dieser Gesetze einer Verbrecherbande innerhalb oder ausserhalb des Gebietes der Ostindia Company angehoert zu haben, mit lebenslaenglicher Zwangsarbeit bestraft wird."

Und die Geschichte zeigt, dass dies ein sehr erfolgreicher Gesetzesakt zur Unterdrueckung von Gewalttaten war.

Andere Vorgaenge in der englischen Gesetzgebung sind: "Unlawful Societies Act vom Jahre 1799.", "der Seditious Meeting Act von 1817" und der "Seditious Meeting Act von 1846", der "Public Order Act von 1936" und das Verteidigungsgesetz 18 (b). Dieses letztere Gesetz war, nicht ohne auf Widerstand zu stossen, als Schutz der Unversehrtheit der Britischen Regierung gegen die Arbeit der Fuenften Kolonne derselben Naziverschwoerung gedacht.

Sowjetrussland bestraft die Bildung und Mitgliedschaft einer Verbrechergemeinschaft als Verbrechen. Fachleute des Kriminialgerichtes der USSR nennen diese Verbrechen: "Verbrechen des Bantitentums", ein Ausdruck, der auf die deutschen Organisationen Anwendung findet. General Rudenko wird dem Gericht mehr Einzelheiten ueber dieses Gesetz der Sowjetunion geben.

Das franzoesische Strafgesetz betrachtet die Mitgliedschaft in umstuerzlerischen Organisationen als Verbrechen. Die Mitgliedschaft in einer solchen verbrecherischen Gruppe ist an sich selbst ein Verbrechen. Das Gesetz vom 18. Dezember 1893 nimmt darauf Bezug. Meine franzoesischen Kollegen werden darueber mehr sagen.

Was vergangene Faelle im deutschen Recht betrifft, ist es weder passend, noch notwendig, sich auf das Naziregime zu beziehen.

H0290 - 0017

Jedoch wurde die deutsche Rechtssprechung unter dem Kaiserreich und der Weimarer Republik geachtet und bietet sowohl statutarische als juristische Beispiele der Erklaerung solcher Organisationen als Verbrecher dar. Statutarische Beispiele sind:

1.) Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1871, Abschnitt 128, richtete sich gegen geheime Gesellschaften und Abschnitt 129 befasst sich mit dem Staat unfreundlichen Organisationen.

2.) Ein Gesetz vom 22. Maerz 1921 richtet sich gegen halbmilitaerische Organisationen.

3.) Ein Gesetz vom 21. Juli 1922 richtet sich gegen Organisationen, die den Umsturz der Verfassung des Reiches zum Ziel haben. Der Abschnitt 128 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1871, welches in Gueltigkeit blieb, ist besonders treffend. Er lautet: "Die Teilnahme an einer Organisation, deren Bestehen die Verfassung oder Ziele der Regierung gegenueber geheim gehalten werden, oder die Gehorsam an unbekannte Fuehrer fordert, oder bedingungslosen Gehorsam an bekannte Fuehrer gelobt, wird mit Gefaengnis bestraft.

Schwerlich kann ein anderes Gesetz erlassen werden, das jene Organisationen, mit welchen wir uns heute hier befassen, schaerfer verdammt als das in diesem deutschen Strafgesetz vom Jahre 1871. Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit darauf, dass dieses Gesetz Organisationen verdammt, in welchen Gehorsam zu unbekannten Fuehrern, oder unbedingter Gehorsam zu bekannten Fuehrern geschworen wird. Es ist ganz genau die gleiche Art Gefahrenbedrohung, mit der wir uns hier befassen.

In der Zeit des Kaiserreiches waren verschiedene polnische Vereine der Gegenstand der Verfolgung durch das Strafgesetz. In der Zeit der Republik, 1927 bis 1928, erachtete die deutsche Rechtsprechung die gesamte kommunistische Partei Deutschlands als verbrecherisch. 1922 und 1928 wurden Anschuldigungen gegen das politische Fuehrerkorps der kommunistischen Partei erhoben, welches das sogenannte "Korps der politischen Leiter" einschloss, das dem Korps der politischen Leiter der Nazipartei entspricht, welches wir

H0290 - 0018

angeklagt haben. Die Anklage schloss jedweden Kassenwart, jeden Angestellten, jeden Laufburschen und Boten und jeden Kreisleiter ein.

Im Jahre 1930 wurde eine Anklage wegen Verbrechen gegen die Vereinigung der "Rotfront-Kaempfer" der kommunistischen Partei erlassen und keine Unterscheidung zwischen Fuehrern und gewoehnlichen Mitgliedern gemacht. Am bezeichnendsten von allen ist jedoch die Tatsache, dass am 30. Mai 1924 ein Beschluss aller deutschen Gerichtshoefe erlassen wurde, des Inhalts, dass die gesamte Nazipartei als eine verbrecherische Organisation zu betrachten sei. Diese Entscheidung bezog sich nicht allein auf das Korps der Politischen Leiter, das wir hier anklagen, sondern ebenso auf alle anderen Mitglieder. Der ganze Aufstieg der Nazipartei geschah im Schatten dieser Erklaerung der Ungesetzlichkeit durch die deutschen Gerichtshoefe selbst. Die deutschen Gerichtshoefe, die sich mit verbrecherischen Organisationen befassten, verfochten den Grundsatz dass alle Mitglieder durch einen gemeinsamen Plan verbunden seien, an welchem jeder einzelne teilnahm, wenn auch in verschiedenen Graden. Ueberdies sind grundsaetzliche Prinzipien der Verantwortlichkeit von Mitgliedern, wie sie von den deutschen obersten Gerichtshoefen ausgelegt wurden, erstaunlich gleichartig den Grundlagen, die unser englisch-amerikanisches Gesetz der Verschwoerung beimisst. Unter diesen finden wir:

1.) "Es ist gleichgueltig, ob die Gesamtheit der Mitglieder die verbotenen Ziele anstrebte. Es genuegt, wenn ein Teil die verbotene Taetigkeit ausuebte."

2.) "Es ist gleichgueltig, ob die Mitglieder der Gruppe oder der Vereinigung mit den Zielen, Aufgaben, Arbeitsweise und Kampfmitteln uebereinstimmen."

3.) "Die tatsaechliche geistige Ansicht der Teilnehmer ist nicht von Belang. Sogar wenn sie nicht die Absicht der Teilnahme an verbrecherischen Handlungen hatten oder sie verhindern wollten, kann dies ihre Verantwortlichkeit nicht ausschalten."

H0290 – 0019

Organisationen mit verbrecherischen Zielen werden ueberall im Sinne verbrecherischer Verschwoerungen betrachtet und ihre Verbrechen werden durch Anwendung der Gesetze fuer Verschwoerungen beurteilt. Der Grund, warum sie Bedrohungen der gesetzestreuen Bevoelkerung darstellen, wird kurz und buendig wie folgt in Millers's Kriminal-Rechtsprechung 1932, Seite 110, erklaert:

"Der Grund der Erachtung verbrecherischer Verantwortlichkeit einer Vereinigung zur Ausfuehrung ungesetzlicher Ziele bei Benuetzung ungesetzlicher Mittel, sogar wenn die geplante verbrecherische Handlung durch eine Einzelperson veruebt wurde, ist, dass eine Vereinigung von Personen zur Begehung von Unrecht, entweder als Zweck oder als Mittel zum Zweck, weit gefaehrlicher ist, wegen ihrer erhoehten Faehigkeit, Unrecht zu tun, weil es weit schwieriger ist, sich gegen eine solche Gruppe zu bewahren und die ueblen Absichten derselben zu verhindern, als jene einer Einzelperson, und des Schreckens und der Furcht wegen, die eine solche Vereinigung in den Herzen der Bevoelkerung hervorrufen kann."

Das Statut sieht im Artikel 6 vor, dass "Fuehrer, Organisierer Anstifter und Mithelfer, die an der Bildung oder Ausfuehrung des gemeinsamen Planes der Verschwoerung teilnehmen, um irgend eines der vorbeschriebenen Verbrechen zu begehen, fuer alle von jeder Einzelperson in Ausfuehrung eines solchen Planes begangenen Handlungen verantwortlich sind."

Das natuerlich ist eine Erklaerung ueber das allgemeine Gesetz der Verschwoerung.

Die einzelnen Angeklagten sind vor dem Gerichtshof einer Verschwoerung angeklagt, welche sie, wenn bewiesen, fuer die Handlungen anderer in Ausfuehrung des gemeinsamen Planes verantwortlich macht.

Das Statut setzt nicht allein den Begriff der Verantwortlichkeit fuer die Handlungen anderer nach dem Begriff der "Verschwoerung" fest. Die Verbrechen werden in gemeinverstaendlichen Bedingungen

H0290 - 0020

beschrieben, umfassen die Ausarbeitung und Ausfuehrung sowohl eine gemeinsamen Planes, als auch die Teilnahme an einer Verschwoerung. Es wurde befuerchtet, dass bei anderweitiger Definition in die Verhandlungen technische Anforderungen und Begrenzungen eintreten koennten, die aus dem Ausdruck "Verschwoerung" heraus entstehen wuerden.

Es gibt einige Abweichungen zwischen dem anglo-amerikanischen Begriff der Verschwoerung und dem der franzoesischen, sowjetrussichen oder deutschen Rechtssprechung. Es war wuenschenswert, dass konkrete Faelle einer weiteren Betrachtung in Zusammenhang mit der Natur des Problems, das ich beschrieben habe, unterzogen werde als durch Einschraenkungen seitens irgend eines lokalen Gesetzes Behinderungen zu erleiden.

Nun ist, ausgenommen die Schwierigkeiten, die im Laufe des Prozesses infolge dessen Vielseitigkeit eintreten, kein Grund vorhanden, warum jedes Mitglied irgend einer hier angeklagten Naziorganisation nicht auch angeklagt und verurteilt werden koenne als Teil an der Verschwoerung unter Artikel 6, sogar wenn das Statut diese Organisationen niemals erwaehnt hatte. Um freiwillig beteiligt zu werden, war eine Handlungszugehoerigkeit zu einem gemeinsamen Plan oder Zweck notwendig.

Diese Organisationen gaben nicht vor, nur gesellschaftliche oder kulturelle Gruppen zu sein; zugegebener Weise waren ihre Mitglieder fuer Ausuebung von Handlungen verbuendet. Im Falle mehrere Naziorganisationen wurde die Tatsache des Buendnisses schon durch die formelle Aufnahme in die Mitgliedschaft gegeben, das Ablegen eines Eides, das Tragen einer bestimmten Uniform, die disziplinierte Unterwerfung. Dass alle Mitglieder jeder Naziorganisation unter einen gemeinsamen Plan fallen, um mit vereinten Kraeften gewisse Ziele zu erreichen, ist ausreichend dargelegt worden.

Die einzelnen Punkte zur Bestimmung, ob diese Ziele verbrecherische Ziele waren, sind sichtlich identisch mit jener, welche die Gesetzmaessigkeit jeder Vereinigung oder Verschwoerung pruefer wird.

Wurden ungesetzliche Methoden zum Erreichen ungesetzlicher Ziele verwendet? Wenn den so ist, ist die Verantwortung jedes einzelnen Mitgliedes einer Naziorganisation fuer die Handlung jedes anderen Mitgliedes nicht wesentlich unterschieden von der Verantwortung fuer Verschwoerungen, die von den Gerichtshoefen der Vereinigten Staaten Geschaeftsleuten beigemessen werden, die unter Verletzung des Anti-Trust-Gesetzes fallen oder anderer Angeklagter, die wegen Verletzung des Gesetzes ueber Rauschgifte, des Aufruhr-Gesetzes oder anderer Bundesstrafgesetze angeklagt werden. Unter das taeglich in Gerichtshoefen von Grossbritannien und der Vereinigten Staaten erzwungene Recht in bezug auf Verschwoerung fallen diese klaren Bestimmungen:

1.) Formelle Versammlungen oder Vereinbarungen sind nicht notwendig. Es genuegt, wenn diese Handlungen durch Gemeinsamkeit der Aktion und Zusammenarbeit ein gemeinsames Ziel verfolgen.

2.) macht sich jemand schuldig, sogar wenn er in Unkenntnis seiner Mitverschwoerer war, oder der Rolle, die er in der Gesamthandlung zu spielen hatte, und obwohl er keinen persoenlichen Anteil an ihr hatte, oder abwesend war, wenn verbrecherische Akte geschahen.

3.) Es besteht Verantwortlichkeit fuer Handlungen von gemeinsamer Verschwoerung, auch wenn die einzelnen Handlungen nicht beabsichtigt oder angenommen waren, wenn sie in Ausfuehrung des gemeinsamen Planes geschehen sind.

4.) schliesst es Verantwortlichkeit nicht aus, wenn jemand Mitglied einer Verschwoerung zur selben Zeit wie andere Mitverschwoerer oder zur Zeit der verbrecherischen Handlungen war.

Wenn jemand ein Mitglied wird, nimmt er saemtliches zur Kenntnis, was frueher geschah und bleibt solange verantwortlich, bis er die Mitgliedschaft zur Verschwoerung unter Anzeige an seine Mitverschwoerer aufgibt; dies sind nun klare Grundsaetze, aber keine Vereinigung war in der Lage zu handeln, ohne diese Rechtfertigung gegen die Machtansammlung durch Vereinigung von Einzelpersonen.

Mitglieder verbrecherischer Organisationen oder von Verschwoerungen, die persoenlich Verbrechen begehen, sind natuerlich fuer diese Verbrechen persoenlich strafbar, genau wie jene, die die gleichen Verbrechen ohne Stuetzung auf eine gemeinsame Organisation begehen.

Der wirkliche Inhalt des Verbrechens der Verschwoerer oder der Mitglied-

H0290 - 0021

schaft einer verbrecherischen Vereinigung ist die Verantwortung fuer Handlungen, die nicht persoenlich begangen wurden, aber durch eigene Taten erleichtert oder angestiftet wurden. Das Verbrechen besteht in der Vereinigung mit anderen Personen und an der Teilnahme an ungesetzlichen gemeinsamen Handlungen, die als harmlose Handlungen des sie ausfuehrenden Teilnehmers angesehen werden.

Die an sich harmlose Handlung der Befoerderung eines Briefes zur Post genuegt um jemanden in eine Verschwoerung einzuschalten, wenn der Zweck dieses Briefes die Ausfuehrung eines verbrecherischen Planes ist und wir haben zahlreiche Beispiele in der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten, wo die Befoerderung eines Briefes jemanden nicht nur an den Rand der Definierung eines Verbrechens brachte, sondern auch innerhalb der Verurteilung durch Bundesgerichte.

Es gibt zahllose Beispiele dieses Grundsatzes, dass harmlose Handlungen in der Ausfuehrung eines gemeinsamen Zieles den Begeher fuer die verbrecherischen Akte anderer zur Erreichung desselben Zieles verantwortlich machen.

Diese klaren Bestimmungen ueber das Gesetz der Ver-schwoerung stellen eine wichtige Betrachtungsweise der Bestimmung der Schuld und Verantwortung von Organisationen dar.

Sicherlich kann die stellvertretende Verantwortlichkeit, die als Folge freiwilliger Mitgliedschaft auferlegt wird, die durch Eid formalisiert wurde, einem gemeinsamen Organisationsziel gewidmet war, sich einer Disziplin- und Befehlsgewalt unterwarf, nicht geringer sein, als die, die sich aus einer formlosen Zusammenarbeit mit einer nebelhaften Gruppe fuer ein gemeinsames Ziel ergibt, was fuer eine Verschwoerung genuegt.

Das antwortet der Behauptung, dass die Anklage beweisen muss, dass jedes Mitglied oder jeder Teil, jede Gruppe oder jede Abteilung der Mitgliedschaft sich verbrecherischen Handlungen schuldig gemacht hat. Diese Behauptung uebersieht die verschwoererische Natur der Anklage gegen die Organisation. Eine derartige Auslegung wuerde das Statut zu einer unabwendbaren Absurditaet herabsetzen. Aber wenn man vor einem einzigen internationalen Gerichtshof Untersuchungen konzentrieren wollte, die derartiges detailliertes Beweismaterial fuer jedes Mitglied oder Unterabteilung verlangt, wuerde ein Ziel setzen, das innerhalb eines Menschenalters nicht verwirklicht werden koennte.

H0290 - 0022

Es ist leicht mit solchen plausiblen, doch oberflaechlichen Schlagwort herumzuwerfen, dass "man soll fuer seine Handlungen verurteilt werden, nicht fuer seine Mitgliedschaft." Aber das laesst die Tatsache ausser acht, dass die Mitgliedschaft in Nazikoerperschaften eine Taetigkeit war. Es war nicht etwas, was einem passiven Buerger wie ein Flugblatt ausgehaendigt wurde. Sogar eine Mitgliedschaft nur dem Namen nach, kann einer Bewegung sehr behilflich sein und ihr auch Vorschub leisten.

Glaubt jemand, dass das Bild, das Sie von Hjalmar Schacht auf dem Parteikongress im Jahre 1935 in vorderster Reihe sitzend und das Parteiabzeichen tragend, gesehen haben, dass dieses Bild nur in den Propagandafilmen der Nazipartei fuer kuenstlerische Effekte eingeschlossen war? Die blosse Tatsache, dass dieser beruehmte Bankier seinen Namen diesem schaebigen Unternehmen zur Verfuegung stellte, gab einen Aufschwung und Ansehen in den Augen jedes schwankenden Deutschen. Es mag natuerlich Faelle geben, in denen die Mitgliedschaft den organisatorischen Zielen und Mitteln nicht half und sie nicht unterstuetzte. Aber einzelne Situationen dieser Art koennen in einem spaeteren Verfahren behandelt werden und muessen nicht vor diesem Gerichtshof erledigt werden.

Im grossen und ganzen ist eine schnelle und einfache, aber zu gleicher Zeit eine ziemlich genaue Umreissung der Konturen einer Verschwoerung zu zeigen, was die Organisation tatsaechlich getan hat. Es ist die einzige Untersuchung, die zu diesem Zeitpunkt des Prozesses durchfuehrbar ist. Es kann kein Unrecht bedeuten, denn bevor eine Einzelperson bestraft werden kann, kann sie die Tatsachen ihres eigenen Falles vorbringen, um eine genauere gerichtliche Pruefung herbeizufuehren.

Obwohl das Statut dies nicht vorsieht, so glauben wir, dass gemaess gewoehnlich gesetzlichen Grundsaetzen die Beweislast, ihre Erklaerung der Verbrecherischkeit gerechtzufertigen, der Anklagebehoerde obliegt. Die Anklage kann es jedoch erbringen, wenn wir die folgenden Dinge beweisen koennen.

1.) Die Organisation oder die infragestehende Gruppe muss ein Zusammenschluss von Personen mit gleichgesetzter Verbindung zu einem gemeinsamen allgemeinen Ziel sein.

2/) Obwpj; das Statut es nicht so ausspricht, glauben wir, dass es klar ist, dass die Mitgliedschaft einer solchen Organisation im allgemeinen eine

H0290 – 0023

freiwillige sein musste. Dies erfordert nicht den Beweis, dass jedes Mitglied ein freiwilliges war, noch bedeutet das, dass eine Organisation als nicht freiwillig betrachtet werden kann, wenn die Verteidigung beweist, dass ein kleiner Bruchteil oder ein kleiner Prozentsatz ihrer Mitglieder gezwungen wurde, beizutreten. Der Pruefstein ist der, des gesunden Menschenverstandes: War die Organisation im ganzen betrachtet derartig, dass es den Personen anheim gestellt war, beizutreten oder fernzustehen? Die Mitgliedschaft ist nicht durch die Tatsache unfreiwillig, dass es eine gute Geschaeftshandlung oder gute Politik war, sich selbst mit der Bewegung zu indentifizieren. Jeder Zwan muss derartig sein, wie es das Gesetz normalerweise anerkennt. Drohungen politischer oder wirtschaftlicher Vergeltung wuerden keine Folgen haben.

3) Die Ziele der Organisation muessen verbrecherisch sein in der Weise, dass sie planten, Handlungen durchzufuehren, die in Artikel 6 des Statuts als verbrecherisch bezeichnet wurden. Keine anderen Handlungen wuerden die Verurteilung der Organisation und keine anderen Handlungen im Zusammenhang mit der Verurteilung einer Einzelperson rechtfertigen.

4.) Die verbrecherischen Ziele der Methoden der Organisatioh muessen von einem solchen Charakter gewesen sein, dass die Mitglieder in allgemeinen rechtmaessig mit ihrer Kenntnis belastet werden koennen. Dies ist auch wieder nicht besonders im Statut vorgesehen. Es obliegt nicht der Anklagebehoerde, die Kenntnis jedes Mitglieds der Organisation zu beweisen oder die Moeglichkeit zu widerlegen, dass manche in Unkenntnis ihres wahren Charakters beigetreten sind.

5.) Einige einzelne Angeklagte muessen Mitglieder der Organisation gewesen sein und muessen verurteilt worden sein aufgrund einzelner Handlungen, sodass man die Organisation als verbrecherisch erklaeren konnte.

Ich wende mich der Verhandlungsgegenstaende zu, soweit sie sich hier vor diesem Gericht befinden und einer Diskussion solcher Streitgegenstaende, die nicht fuer dieses Gericht zustaendig sind.

Der Fortschritt dieses Prozesses wird durch eine klare Definition der zu verhandelnden Streit egenstaende beschleunigt. Ich habe angedeutet, was wir als die richtigen Kennzeichen der Schuld betrachten, aber es gibt auch Gegenstaende, die wir nicht als erheblich fuer dieses Gericht be-trachten. Einige sind in den besonderen Fragen enthalten, die das Gericht an uns ge-

H0290 - 0024

H0290 - 0025

stellt hat.

Letzten Endes liegt eine einzige Streitfrage zur Entscheidung dem Gericht vor, naemlich, ob die angeklagten Organisationen rechtmaessig als verbrecherisch bezeichnet werden koennen, oder als unschuldig. Nichts ist erheblicher hier, das nicht im Zusammenhang steht mit der Gemeinsamkeit aller Mitglieder. Irgend eine Sache, die wohl rechtfertigend fuer einige Mitglieder, aber nicht fuer alle ist, ist unerheblich hier.

Wir glauben es ist nicht erheblich fuer dieses Verfahren, dass ein oder viele Mitglieder gezwungen wurden, wenn im allgemeinen die Mitgliedschaft freiwillig war. Es wird zugegeben, dass die Zwangsrekrutierung

H0290 - 0026

eine gute Verteidigung fuer eine Einzelperson ist, die der Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation angehoert hat. Eine Organisation kann jedoch verbrecherische Ziele haben und verbrecherische Handlungen begehen, selbst, wenn ein Teil der Mitglieder aus Personen besteht, die zur Mitgliedschaft gezwungen wurden. Die Frage des zwangmaessigen Beitritts ist nicht erheblich fuer dieses Verfahren, aber es ist jedoch erheblich fuer das Verfahren gegen einzelne Personen, und zwar wegen der Mitgliedschaft in einer Organisation, die als verbrecherisch erklaert wurde.

Auch glauben wir, dass es fuer dieses Verfahren erheblich ist, dass ein oder mehrere Mitglieder der besagten Organisation die verbrecherischen Ziele oder Methoden nicht kannten, wenn die Ziele und Methoden offenbar und berechtigt waren. Eine Organisation kann verbrecherische Ziele haben, dann verbrecherische Handlungen begehen, obwohl ein oder mehrere Mitglieder persoenlich davon wussten. Wenn eine Person einem Gesellschaftsklub beitrat, der sich tatsaechlich als eine Bande von Halsabschneidern und Moerdern erwiesen hat, so wuerde ihre Unkenntnis, die Bande als eine Gruppe betrachtet, nicht entschuldigen, obwohl es moeglicherweise ein Faktor in der Entlastung einer Klage der Verbrecherischkeit, die gegen sie nur wegen der Mitgliedschaft in dieser Organisation eingebracht wurde, sein koennen. Sogar dann, wuerde das der Pruefstein sein, nicht, was die Person tatsaechlich wusste, sondern das, was er als Mann gesunden Menschenverstandes haette wissen sollen.

Es ist nicht erheblich fuer dieses Verfahren, dass ein oder mehrere Mitglieder der genannten Organisationen selbst frei von Schuld fuer diese ungesetzlichen Handlungen waren. Dieser Vorschlag ist grundlegend fuer die gesamte Theorie der Erklaerung organisationeller Verbrecherischkeit. Das Ziel der Organisation als verbrecherisch zu erklaeren, wie es in der Anklage ueber die Verschwoerung geschehen ist, besteht in der Bestrafung zur Beihilfe dieser Verbrechen, obwohl die eigentlichen Taeter nie gefunden oder identifiziert werden koennen.

H0290 - 0027

Wir wissen, dass der Gestapo und der SS als Organisationen die Hauptverantwortung fuer die Vernichtung des juedischen Volkes in Europa uebertragen wurde. Aber ausser einigen wenigen Faellen koennen wir niemals feststellen, welche Mitglieder der Gestapo oder SS tatsaechlich diese Mordtaten verueebt haben. Die meisten sind verborgen durch die Anonymitaet der Uniform, sie haben ihre Verbrechen verueebt und sind weiter gegangen. Zeugen wissen, dass es ein SS-Mann oder Gestapo Mann war, doch es ist unmoeglich, ihn zu identifizieren. Jedes Mitglied, das an der Teilnahme solcher Verbrechen schuldig ist, sofern wir ihn finden und identifizieren koennen, kann aufgrund der Anschuldigungen, diese besonderen Verbrechen begangen zu haben, zusaetzlich, neben der allgemeinen Beschuldigung, der Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation verhandelt werden.

Deshalb ist es vollkommen unwesentlich, ob ein oder mehrere Mitglieder der Organisationen selbst behauptetermassen unschuldig fuer diese besonderen Unrechte waren. Der Zweck dieses Verfahrens ist nicht, Fall verbrecherischen Verhaltens Einzelner zu finden, selbst in zukuenftigen Verfahren, und deshalb sind solche Erwaegungen hier ganz unerheblich.

Eine weitere Frage, die vom Gericht angeschnitten wurde, ist der Zeitabschnitt, waehrend welcher die Gruppen oder Organisationen, die die Anklageschrift erwaehnt und wie von der Anklagebehoerde behauptet, verbrecherisch gewesen sind. Die Anklage glaubt, dass jede Organisation als verbrecherisch erklaert werden soll fuer den Zeitpunkt, wie er in der Anklageschrift enthalten ist. Wir behaupten nicht, dass das Gericht nicht die Macht hat, seine Erklaerungen zu benuetzen, um einen kuerzeren Zeitabschnitt zu behandeln, als in der Anklageschrift festgelegt ist. Die Anklageschrift bestaetigt dies genau, fuer jede einzelne Organisation. Wir glauben, dass die Protokolle bis zu diesem Zeitpunkt genuegend Beweismaterial enthalten, um die Beschuldigung mit Bezug auf die Verbrecherischkeit fuer jede Organisation zu unterstuetzen und zwar waehrend der vollen Zeit, wie es in der Anklageschrift angefuehrt ist.

H0290 - 0028

Eine weitere Frage, die von dem Gericht angeschnitten wurde, ist, ob irgendwelche Personenklassen innerhalb der beschuldigten Gruppen oder Organisationen von der Erklaerung der Verbrecherischkeit ausgenommen werden sollten. Es ist natuerlich notwendig, dass das Gericht seine Erklaerung auf eine erkennbare Gruppe oder Organisation bezieht. Es wird jedoch von dem Gericht nicht erwartet, und es ist auch nicht an Formalitaeten von Organisationen gebunden. Als das Statut verfasst wurde, wurde der Gebrauch von Begriffen oder Vorstellungen, die diesen Prozess in gesetzlichen Kunstmaessigkeiten ueber juristische Personen oder Gesamtheiten verwickeln wuerde, absichtlich vermieden. Die verschiedenen Rechtsprechungen sind nicht einheitlich in Bezug auf die Feinheiten dieser Fictionen. Der Begriff des Statuts ist deshalb nicht-technisch. Der "Gruppe" oder "Organisation" sollte keine kuenstliche oder verfaelschte Bedeutung gegeben werden. Das Wort "Gruppe" wurde im Statut in einem weiteren Begriff verwendet. Es bedeutet eine laengere und weniger formelle Struktur oder Beziehung als in dem Begriff Organisation enthalten ist. Der Begriff bedeutet im Inhalt des Statuts, was er im gewoehnlichen Sprachgebrauch der Menschen bedeutet. Um eine Gruppe oder Organisation zu identifizieren muss, so behaupten wir, der natuerliche und gesunde Menschenverstand verwendet werden.

Man muss im Gedaechtnis behalten, dass, obwohl das Gericht ohne jeden Zweifel das Recht hat, seine eigene Definition ueber die Gruppe die es als verbrecherisch erklaeren will, die genaue Zusammensetzung und Mitgliedschaft jede der Gruppen und Organisationen keinen Gegenstand dieses Prozesses hier bilden. Es ist keine Notwendigkeit des Statuts und das Gericht braucht nicht eine Gruppe oder Organisation so zu definieren, dass ihre genaue Zusammensetzung oder Mitgliedschaft damit bestimmt wird.

Die Schaffung eines Mechanismus fuer spaetere Prozesse ueber derartige Streitgegenstaende erfolgte aufgrund der Erkenntnis, dass die Erklaerung dieses Gerichts fuer derartige Fragen nicht entscheidend

H0290 - 0029

ist und wahrscheinlich so allgemein gehalten ist, dass sie Personen einzuschliessen haette, die aufgrund genauerer Untersuchungezu beweisen haben, dass sie ausserhalb standen.

Jede Beruehung seitens dieses Gerichts ueber Fragen der Entschuldbarkeit von Einzelpersonen zu verhandeln, seien es wenige oder viele, wuerde den Prozess unnoetigerweise verzoegern, die Beschraenkungen des Statuts ueberschreiten und wahrscheinlich dann Unheil verrichten, wenn man versuchen wuerde, genaue Grenzen bezueglich des Beweismaterials, das nicht zu diesem Zweck vorgelegt wurde, zu setzen.

Vorsitzender: Wuerde das ein guenstiger Zeitpunkt zu einer Unterbrechung sein?

Mr. Justice Jackson: Ja, meine Herren.

(Pause von 11.20 bis 11.30 Uhr).

Die Anklage haelt sich an die Sprache der Anklageschrift und behauptet, dass jede Gruppe oder Organisation als verbrechersich erklaert werden soll, als eine Einheit, und dass keine Untersuchung eroeffnet und dass kein Beweismaterial zugelassen werden soll.bezueglich der Schuldausschliessung innerhalb dieser Bezeichnungen. Praktische Gruende, um die Zeit des Gerichts zu sparen, vereinen sich mit praktischen Erwaegungen fuer die Angeklagten. Von einem einzigen in einer Stadt abgehaltenen Verhoer, das sich mit der Frage der Ausschliessung von Tausenden der Angeklagten zu beschaeftigen hat, die uebrigens in ganz Deutschland leben, koennte nicht erwartet werden, das jedem Mitglied Gerechtigkeit widerfaehrt, falls es nicht unbegrenzt dauert. Die Bestimmung fuer spaetere oertliche Verhoere der Beziehungen schuetzt die Rechte der Mitglieder besser als es moeglicherweise getan werden koennte in einer Verhandlung vor diesem Gerichtshof. Bezueglich der Gestapo sind die Vereinigten Staaten und, wie ich glaube, alle meine Kollegen bereit, Personen auszuschliessen, die in rein buerokratischen Stellungen als Stenotypistinnen, als Hausbesorger oder einer aehnlichen Beschaeftigung taetig waren.

H0290 - 0030

Was jedoch das Korps der Politischen Leiter der NSDAP anbetrifft, hal ten wir an unserer Stellungnahme zur Zeit der Vorlage des Beweismater als fest, dass naemlich die folgenden eingeschlossen sein sollen: Der Fuehrer, die Reichsleitung, naemlich die Reichsleiter, Gauleiter und die Stabsoffiziere, die Kreisleiter und ihre Stabsoffiziere, die Ortsgruppenleiter, Zellenleiter, Blockleiter, aber nicht die Mitglie- der der Staebe der drei letzten Funktionaere. Was die SA betrifft, wird es fuer ratsam gehalten, der Deklaration zuzustimmen, die aus- druecklich ausschliesst, 1. die Traeger des SA-Sportabzeichens, 2. di SA-Wehrmannschaften, die nicht im strengen Sinne des Wortes Teil der SA waren, soweit das Beweismaterial es zeigt, und dass auch ausge- schlossen sein soll der Nationalsozialistische Kriegsopferverband

H0290 - 0031

und 4. die SA-Reserve, sodass nur der aktive Teil der Organisationen ueberig bleibt. Die Anklage fuehlt nicht, dass genuegend Beweismaterial vorliegt fuer die Ausschliessungsmoeglichkeit irgend einer anderen Klasse oder Klassen von Parteien innerhalb von Personen, die angeklagt sind, und die weitere Konzessionen rechtfertigen koennten und ist der Ansicht, dass kein anderer Teil ausgeschlossen werden soll. In diesem Zusammenhang moechten wir noch einmal die Grundsaetze der Verschwoerung hervorheben. Die Tatsache, dass eine Sektion oder eine Organisation selbst kriminelle Vergehen begangen hat oder in technischer und verwaltungsmaessiger Funktion taetig gewesen sein mag, befreit diese Gruppe nicht von der verbrecherischen Verantwortlichkeit, wenn seine Taetigkeit zu der Durchfuehrung des gesamten verbrecherischen Unternehmens beitrug.

Ich moechte jetzt die Frage der weiteren Schritte und zwar des Verfahrens vor diesem Gericht besprechen. Ueber 45 000 Personen haben Zuschriften an das Gericht gerichtet und darin verlangt, im Zusammenhang mit den Anklagen gegen die ,Organisation gehoert zu werden. Die Masse dieser Gesuche hat Befuerchtungen ueber weitere Verfahren hervorgerufen. Zweifellos muessen Schwierigkeiten ueberwunden werden. Bei einer Pruefung zeigte sich, dass die Schwierigkeiten weitgehend uebertrieben wurden.

Das Gericht ist mit weitgehenden Ermessungsmoeglichkeiten ausgestattet, ob es einen Antrag, gehoert zu werden, stattgibt. Die Anklagevertretung waere natuerlich bestrebt, jeden Antrag angenommen zu sehen, der notwendig ist, nicht nur um Gerechtigkeit zu ueben, aber um selbst den Anschein zu vermeiden, dass irgend etwas weniger als Gerechtigkeit geuebt wird.

Wir betrachten nicht die Beschleunigung des Verfahrens dabei als so wichtig wie die Gewaehrung einer ausreichenden Moeglichkeit, alle wirklich erheblichen Tatsachen vorzubringen.

H0290 - 0032

Eine Pruefung der Zustaende, die diese Flut von Antraegen hervorgerufen hat, zeigt an, dass ihre Bedeutung nicht im Verhaeltnis zu ihrer Zahl steht. Das Gericht hat 200 000 gedruckte Bekanntmachungen des Rechts ausgewandt, zu erscheinen und zu verteidigen. Sie wurden an alle alliierten Kriegsgefangenen- und Internierungslager gesandt. Die Bekanntmachungen wurden in allen deutschsprachigen Zeitungen veroeffentlicht und wiederholt ueber Radio gesendet. Die Untersuchung zeigt, dass diese Bekanntmachungen in allen Lagern angeschlagen wurden und sie zeigt auch, dass in vielen Lagern diese den Kriegsgefangenen noch vorgelassen wurden. Die 45 000 Personen, die mit Antraegen gehoert zu werden antworteten, kamen hauptsaechlich von ungefaehr 15 Kriegsgefangenen- und Internierungslagern unter britischer oder der Kontroll der Vereinigten Staaten. Die erhaltenen Antraege schlossen ein ungefaehr 12 000 von Dachau, 10 000 von Langwasser, 7 500 von Auerbach, 4 000 von Staumuehle, 2 500 von Garmisch und mehrere Hundert von jedem anderen Lager.

Wir haben eine Untersuchung angestellt bezueglich dieser Antraege und auch bezueglich der Ausdehnung von Bekanntmachungen und sind bereit, jede Information, die wir haben, dem Gericht zur Verfuegung zu stellen.

Eine Untersuchung wurde gemacht im Lager Auerbach unter der Aufsicht der Vereinigten Staaten, hauptsaechlich um die Gruende festzustellen, warum diese Antraege gemacht wurden. Diese Untersuchung wurde von Lt. Col. Smith Brookhart, Captain Drexel Sprecl und Captain Krieger durchgefuehrt, die alle dem Gericht bekannt sind. Das Auerbachlager ist fuer Kriegsgefangene, hauptsaechlich SS-Maenner und die Zahl der Gefangenen ist 16 964 Soldaten und 9 Offiziere. Die Bekanntmachung des Internationalen Gerichtshofes wurde in allen Baracken angeschlagen und wurde ausserdem allen vorgelesen. Die Antraege an das Gericht wurden ohne Zensur in irgend einer Art weitergeleitet. Die Antraege fuer die Verteidig

H0290 - 0033

wurden von ungefahr 7 500 SS-Mitgliedern gemacht.

Die Untersuschung ergibt, dass diese Antraege in direkter Beantwortung der Bekanntmachung gemacht wurden und dass keine Handlung gelenkt oder inspiriert wurde vin einer anderen Quelle innbrhalb oder ausserhalb des Lagers. Alle Personen, die gefragt wurden, erklaerten, dass sie keine Kenntnis von einem SS-Verbrechen oder einer verbrecherischen Absicht der SS hatten. Aber sie sprechen nur im Interesse ihres individuellen Schicksals.

Die Untersuchungsbeamten berichten, dass sie keinen Beweis dafuer erhielten, dass irgend ein zusaetzliches Beweismaterial oder Information ueber die allgemeinen Fragen der Kriminalitaet der SS vorgebracht werden konnte. Sie dachten nur, dass es notwendig waere sich selbst zu schuetzen und deshalb ihren Antrag zu machen.

Von einer Pruefung der Antraege wenden wir uns zu einer Pruefung der einzelnen Mitglieder zu. Sie zeigt, dass die meisten Mitglieder vorgeben, kein Beweismaterial haben in allgemeinen Streitfragen; sie behaupten ohne Unterschied, dass der Schreiber des Antrages gesehen hat die Verbrechen dieser Organisationen, weder begangen, noch gesehen habe, noch davon gewusst habe, die angeklagt sind. Nach einer genuegenden Definierung der Streitfrage zeigt sich, dass ein solcher Antrag ungenuegend ist.

Eine sorgfaeltige Pruefung der Bekanntmachung des Gerichtshofes, der diese Antraege beantwortet, wird anzeigen, dass die Bekanntmachung kein Wort enthaelt, das ein Mitglied informieren wuerde, besonders wenn er ein Laie war, von der engen Begrenzthei der Streitfrage, dass er spaeter die Moeglichkeit haben werde, ob und wann er verfolgt wird, seine persoenliche Verteidigung vorzubringen. Ganz im Gegenteil, ich glaube, nach meiner Ansicht erweckt die Bekanntmachung den Eindruck besonders unter Nichtjuristen, dass jedes Mitglied verurteilt und bestraft werden kann von diesem Gericht und dass eine einzige Moeglichkeit, gehoert zu werden, hier ist. Ich glaube, eine sorgfaeltige Pruefung dieser

H0290 - 0034

Bekanntmachung wird diesen Eindruck bekraeftigen und eine sorgfaeltige Pruefung der Antraege wird zeigen, dass sie eine Antwort unter diesem Eindruck darstellt.

Unter Rechtsanwaelten gibt es gewoehnlich eine Meinungdverschiedenheit, wie man vorgehen soll und dieser Fall stellt keine Ausnahme dar. Es gibt verschiedene Ideen, aber ich werde gewisse Ansichten vorbringen bezueglich des Verfahrens, das wir von jetzt an befolgen sollen, um eine klare und gerechte Beurteilung dieser Frage zu ermoeglichen.

Angesichts dieser Tatsache schlage ich vor, dass folgendes Programm fuer die Vollendung dieses Verfahrens bezueglich der Organisationen eingehalten wird;

1. dass das Gericht in einer Verfuegung den Umfang der Streitfrage und die Begrenzungen der Streitfragen formuliere und in Worten ausdruecke, die hier zustaendig sind;

2. dass eine Bekanntmachung, die die Mitglieder in genuegender Weise informiert ueber die Begrenzung der Verhandlungsgegenstaende und die Moeglichkeit, spaeter individuell unter Anklage gestellt zu werden, an alle Antragsteller gesandt wird und in derselben Weise veroeffentlicht wird, wie die urspruengliche Bekanntmachung;

3. dass eine Untersuchungskommission eingesetzt wird, wie sie in Artikel 17 e des Statuts vorgesehen ist, um Antraege zu pruefen; sie sollen ueber diese Antraege Bericht erstatten, die nach ihrer eigenen Erklaerung ungenuegend sind und sollen in die Lager gehen, um die Aufnahme des erheblichen Beweismaterials zu ueberwachen. Verteidiger und Vertreter der Anklage waeren beizuziehen und sollen vor den Kommissionen gehoert werden. Die Kommissionen sollen das ganze Beweismaterial in Form von Erklaerungen zusammenfassen und ueber als Ganzes dem Gericht berichten, als ein Teil des Protokoll

4. Das dargestellte Prinzip soll auch angewendet werden, um d Aufgaben zu vereinheitlichen. Mitglieder besonderer Organisationen in besonderen Lagern koennten eingeladen werden, einen oder mehrere Verteidiger zu waehlen, die sie bei der Beweisfuehrung vertreten wuerden.

H0290 - 0035

Es mag nicht unzeitgemaess sein, das Gericht und die Verteidigung daran zu erinnern, dass die Anklagevertretung Beweismaterial viele erheblicher Dokumente ausgelassen hat, die die Wiederholung von Verbrechen dieser Organisationen zeigen um Zeit zu sparen durch Vermeidung von kumulativen Beweismaterials. Es ist nicht von uns zu erwarten, dass kumulatives Beweismaterial als negativen Charakters gleichfalls begrenzt sein wird.

Befuerchtungen werden gehegt bezueglich der Zahl der Personen die durch die Erklaerung der Kriminalitaet, die wir verlangten, getroffen werden soll. Einige Leute scheinen mehr empfaenglich fuer den Schock einer Million Bestrafungen zu sein, als fuer den Schock von 5 Millionen Morden. Aber selbst im Hoechstfalle wird die Bestrafung niemals die Zahl der Verbrechen erreichen. Es ist jedoch unmoeglich jetzt zu behaupten, selbst in rohen Zuegen, wieviel Personen durch die Erklaerung der Kriminalitaet, die wir verlangt haben, betroffen wurden. Deutsche Quellen haben diese Zahlen ernstlich uebertrieben, da sie nicht die schweren Verluste im letzten Teil des Krieges in Betracht zogen und nicht die der Mitglieder mehrerer Organisationen angehoerten, was sehr haeufig vorkam. Z.B. zeigt das Beweismaterial, dass 75 % der Gestapoleute auch Mitglieder der SS waren. Wir wissen, dass die Vereinigten Staaten ungefaehr 130 000 Personen ehemaliger deutscher Streitkraefte festgehalten haben, die Mitglieder der Angeklagten Organisationen zu sein scheinen. Ich verfuege ueber keine Zahlen von anderen alliierten Streitkraeften. Aber wieviele dieser Leute tatsaechlich angeklagt werden wuerden, anstatt einfach unter das Entnazifizierungsprogramm zu fallen, kann niemand voraussehen. Wie gross die Zahl auch sein mag, eines koennen wir sicher sein, die Zahl ist so gross, dass eine sorgfaeltige Untersuchung durch dieses Gericht und zwar jedes einzelnen Falles unertraeglich verlaengern wuerde.

Alle Fragen, naemlich ob Einzelpersonen oder Untergruppen

H0290 – 0036

der genannten Organisationen von der Erklaerung der Kriminalitaet ausgenommen werden sollten, sollte der Entscheidung der ordentlich Gerichte ueberlassen werden, die in der Nahe der Wohnung des Angeklagten sind und in der Nahe der Quellen des Beweismaterials.

H0290 - 0037

Dieser Gerichtshof koenne auch in einer oder hoechstens zwei Sprachen arbeiten anstatt der vier, die hier zugelassen sind.

Er kann Beweismaterial hoeren, das beide Parteien fuer diesen bestimmten Fall vorbereitet haben.

Dies ist nicht der Zeitpunkt das Beweismaterial gegen bestimmte Organisationen zu besprechen, das nach unserer Ansicht fuer eine Zusammenfassung nach dem Abschlus der gesamten Beweisaufnahme zurueckgehalten werden sollte. Aber es ist zeitgemaess zu erklaeren, dass die Auswahl der 6 Organisationen, die in der Anklage genannt werden, keine Sache des Zufalls gewesen ist. Die Hauptgruende fuer ihre Auswahl sin folgende:

Als Gesamtheit waren sie die hoechsten Traeger aller Macht im Naziregime. Sie waren nicht nur die maechtigsten, sondern auch die boesartigsten Organisationen des Regimes und sie waren Organisationen, in denen die Mitgliedschaft im allgemeinen freiwillig war.

Das Korps der Politischen Leiter der NSDAP bestand aus den Leitern und Hauptfunktionaeren der Nazipartei und die NSDAP war die Macht, die hinter dem deutschen Staat stand, das ganze deutsche Staatswesen beherrschte. Das Reichskabinett war die Fassade, durch die die Nazipartei ihren Willen in gesetzgeberische, Verwaltungs- und Vollzugsakte umsetzte. Die zwei Saeulen, auf denen die Sicherheit des Regimes ruhte, waren die Wehrmacht, gelenkt und kontrolliert vom Generalstab und vom Oberkommando und die Polizeistreitkraefte, die Gestapo, SA, SD und SS. Diese Organisationen dienen als Beispiel fuer all die boesen Maechte des Naziregimes.

Diese Organisationen wurden auch ausgewaehlt, weil sie, obwohl representativ, doch nicht so gross oder ausgedehnt sind, dass es wahrscheinlich wuerde, dass unschuldige, passive oder gleichgueltige Deutsche in demselben Netz gefangen werden wuerden, wie die Schuldigen. Das Staatsbeamtentum ist vertreten aber nicht alle Verwaltungsbeamten oder Abteilungsleiter oder Staatsbeamten schlechtweg; nur die Reichregierung, das wahre Herz des Nazitums ist genannt. Die Wehrmacht ist angeklagt, aber nicht der Durchschnittssoldat oder Offizier ohne Ruecksicht darauf, wie hoch auch sein Rang sein moege. Nur die fuer die Politik Hauptverantwortlichen, der Generalstab und das Oberkommando sind genannt. Die Polizeistreitkraefte sind angeklagt, nicht jeder Polizist, nicht die gewoehnliche Polizei, die nur ihre normalen

H0290 – 0038

Polizeifunktionen ausuebte. Nur die terroristischen und gewalttaetigen Polizeielemente wie die Gestapo und der SD werden genannt. Die NSDAP wird angeklagt, aber nicht jeder Naziwaehler, nicht einmal jedes Parteimitglied; nur die Fuehrer und die politischen Leiter und nicht einmal jeder Parteifunktionaer oder Arbeiter ist eingeschlossen. Nur die Hoheitstraeger, wie sie in dem metaphysischen Jargon der Partei genannt werden, die die tatsaechlichen kommandierenden Offiziere waren und ihre Stabsoffiziere hoechsten Ranges.

Ich glaube, es ist wichtig, dass wir bezueglich der NSDAP genau wissen, was wir hier machen und wenn wir es vergleichen mit dem Entnazifizierungsprogramm, das jetzt in Wirksamkeit ist - ohne jede Erklaerung der Kriminalitaet - dann sehen wir die wahre Perspektive die die Anklagevertretung gegen die NSDAP vorbringt.

Ich unterbreite Ihnen eine graphische Darstellung der Ausmasse der Personen, die wir angeklagt haben und die wir vor dem Gericht als verbrecherische Institute erklaert haben wollen.

In der ersten Spalte sind 79 Millionen Deutsche. Wir erhaben keine Anklage gegen die Buerger Deutschlands. In der naechsten Spalte sind 48 Millionen, die zu einer Zeit gewaehlt haben, um die Nazipartei an der Macht zu halten. Sie antworteten mit ihrer Stimme dem Volksentscheid. Wir erheben keine Anklage gegen die, die die Nazipartei unterstuetzten, obwohl im Denazifizierungsprogramm diese in gewisser Hinsicht enthalten sind. Dann kommen die 5 Millionen Mitglieder der NSDAP, die der Partei tatsaechlich beigetreten sind und zwar durch Mitgliedschaft, durch einen Treueschwur. Wir versuchen jedoch nicht, all diese fuenf Millionen zu erfassen, obwohl ich nicht zoegere, zu sagen, dass es Gruende genug gaebe, dies zu tun. Aus praktischen Gruenden ist es nicht moeglich, die alle zu erfassen, die technisch und vielleicht auch moralisch in den Kreis dieser Verschwoerung gehoeren. Also, die Waehler sind ausser acht gelassen, die 48 Millionen; die 5 Millionen Parteimitglieder sind ausser Acht gelassen. Die Personen, die wir zu erfassen trachten, sind die Nazifuehrer, mit den Blockleitern beginnend und zwar sehen Sie in ihnen die kleine Kaste, die alle zusammen 4 Kasten auf der Zeichnung ausmachen.

Es ist wahr, dass wir mit den oertlichen Blockleitern anfangen; aber er hattte Verantwortlichkeiten. Er hatte die Verantwortlichkeit fuer seine 5o Haushalte; die Verantwortlichkeit, sie zu bespitzeln und ueber ihre Taetigkeit Bericht zu erstatt Er hatte die Verantwortlichkeit, wie das Beweismaterial zeigt, sie zu erziehen und zu fuehren. Keine politische Bewegung kann in Salons und Aemtern funktionieren

H0290 - 0039

Sie muss die Massen der Bevoelkerung erreichen und diese Blockleiter waren die wesentlichsten Elemente, um dieses Programm unter der Bevoelkerung wirksam zu machen und sie zur Unterordnung zu terrorisieren.

Ich behaupte, dass die Anklage, die wir hier auf dieser Tabelle vorbringen, als eine sehr maessige anzusehen ist. Sie erfasst Personen, die zugegebenermassen Fuehrungsverantwortung trugen. Sie versucht nicht Leute zu erfassen, die in einer nicht organisierten Weise zu einer Gefolgschaft gelockt worden sind. Wir haben auch die "Formationen" oder Gliederungen der Partei angeklagt, wie die SA und SS. Sie waren die starken Arme der Partei. Sie waren die Gliederungen, die der Blockleiter zur Hilfeleistung aufrufen konnte, wenn er jemanden in seinem Block von 5o Haeusern bestrafen musste. Wir klagen nicht jede einzelne Gliederung der Partei an auch klagen wir nicht eine der zwanzig oder mehr betreuten oder angeschlossenen Parteigruppen an, Nazi-Organisationen, in denen die Mitgliedschaft obligatorisch, war, entweder durch Gesetz oder in der Praxis, wie zum Beispiel die Hitlerjugend und die Deutsche Studentenschaft. Wir klagen auch nicht die Nazi-Berufsorganisationen an, wie den Beamtenbund, die Lehrerorganisation und den nationalsozialistischen Rechtswahrerbund, obgleich ich ihnen ebenso wenig Gnade schenken sollte, wie jeder anderen Gruppe. Wir klagen nicht die Nazi-Organisationen an, die ein rechtmaessiges Ziel hatte, wie die Wohlfahrts-Organisationen. Nur 2 der Parteigliederungen wurden genannt; die SA und die SS, die aeltesten der Nazi-Organisationen, Gruppen, die kein anderes Ziel hatten, als die Ausfuehrung der Naziplaene und die aktiv an jedem im Statut mit Strafe bedrohten Verbrechen teilgenommen haben, und die die Leute fuer die begangenen Verbrechen zur Verfuegung stellten, so wie wir bewiesen haben.

In der Handlabung vorbeugender Gerechtigkeit, mit dem Ziel, eine Wiederholung dieser Verbrechen gegen den Frieden zu vermeiden, Verbrechen gegen die Humanitaet und Kriegsverbrechen, waere eine groessere Katastrophe, diese Organisationen als diese 21 Personen, die hier auf der Anklagebank sitzen, freizusprechen. Die Macht dieser Angeklagten, Frevel zu stiften, ist verbraucht. Die Macht dieser Organisationen jedoch besteht weiter. Wenn sie hier reingewaschen werden, wird das deutsche Volk daraus schliessen, dass sie nichts Unrechtes taten und wird sich leicht wieder in neu-errichteten Organisationen, unter neuen Namen, hinter dasselbe Programm draengen lassen.

H0290 - 0040

In der Handhabung vergeltender Gerechtigkeit waere es nur dann moeglich, diese Organisationen freizusprechen, wenn man die Schlussfolgerung zoege, dass von dem Nazi-Regime keine Verbrechen begangen wurden. Ihre Foerderung des Nazi-Zieles und ihre Vereinigung zur Durchfuehrung aller zur Erreichung dieser Ziele fuehrenden Massnahmen koennen von diesen Organisationen nicht bestritten werden. Wenn diese Organisationen, den Begriffsbestimmungen des Statuts gemaess, nicht verurteilt uwerden, so koennte das nur bedeuten, dass derartige Nazi-Ziele und Nazi-Methoden nicht als verbrecherisch angesehen werden koennen und dass das Statut des Gerichtshofes, das sie als solche erklaert, als null und nichtig betrachtet werden kann.

Ich glaube, dass meine Kollegen, die eine etwas verschiedene Ansicht ueber diese Angelegenheit haben, wollen von dem Hohen Gericht angehoert werden.

VORSITZENDER: Mr. Justice Jackson und Sir Maxwell Fyfe, das Gericht haelt es fuer das beste System, zunaechst von allen Anklagevertretern die Erklaerungen zu hoeren und dann diejenigen der Verteidiger, die gehoert werden wollen, Anschliessend daran wird das Gericht wahrscheinlich den Wunsch haben, Fragen an die Anklagevertreter zu stellen.

MR. JACKSON: Das ist uns durchaus recht und wir sind damit einverstanden.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Hohes Gericht, Mr. Justice Jackson hat sich mit den wichtigsten Prinzipien beschaeftigt, auf Grund welcher die Organisationen, die im Statut aufgefuehrt sind, nach Ansicht der Anklagevertretung belangt werden sollten. Ich beabsichtige nicht, seine Argumente zu wiederholen oder auch nur zu unterstreichen. Ich bezwecke, dem Paragraphen 4 der Erklaerung des Gerichtes vom 14. Januar 1946 zu entsprechen. Es bedeutet dies:

a) eine Zusammenfassung der Elemente, mit Bezug auf jede der angefuehrten Organisationen, die, unserer Ansicht nach, die Anklage berechtigt, sie als kriminell Organisationen zu verurteilen.

Der Einfachheit halber werde ich mich hier auf die Grundlagen der Verbrecherischkeit beziehen.

b) eine Aufzaehlung der Taten, seitens der einzelnen Angeklagten, die nach Artikel 9 des Statuts, berechtigt, die Gruppen und Organisationen , welchen sie als Mitglieder angehoerten, als verbrecherische Organisationen zu erklaeren.

Wiederum werde ich, der Einfachheit halber, mich auf die Angeklagten, mit Bezug auf den Wortlaut des Statuts, beziehen, die mit diesen Organisationen in

H0290 - 0041

Verbindung sind.

c) werde ich beantragen, was ich schriftlich unter a unddb niedergelegt habe, die notwendige Zusammenfassung der vorgeschlagenen Sammlung der Tatsachen, gemaess Punkt 3 des Statuts.

Darf ich hier ein Wort ueber die mechanische Angelegenheit des Vortrages sagen. Ich dachte mir, dass es einfacher waere, wenn das Gericht und die Verteidigun Abschriften meiner Vorschlaege haben wuerde, bevor ich diese dem Gericht vorlege. Demnach sind Abschriften meines Plaedoyers dem Gericht, dem Gerichts-Dolmetschern und deutsche Abschriften den Verteidigern fuer die Organisationen und anderen Verteidigern der Angeklagten vorgelegt worden.

Heute habe ich, um dem Gericht und den Verteidigern zu helfen, einen Zusatz herausgegeben, der weitere Ferenzen auf das Protokoll und der Dokumente ueber eine Anzahl von Punkten enthaelt, die im urspruenglichen Anhang enthalten sind. Dieser Anhang ist zusammengestellt unter den Paragraphen und sollte, obwohl er in englischer Sprache abgefasst ist, den Verteidigern in jeder Weise behilflich sein. Als Resultat ergibt sich, dass die Zusammenfassung sich im Anhang A und B befindet, den ich vorgelegt habe, und alle Zahlen usw., die sich auf alle Punkte in der Zusammenfassung beziehen, sind in einem weiteren Anhang zu finden. Ich habe nicht die Absicht, alle die Angelegenheiten, die sich in den Dokumenten unter A und B befinden, im Ganzen vorzulesen, sondern ich möchte lediglich andeuten, wie sie mit der Auffassung der Anklage uebereinstimmen. Ich bin selbstverstaendlich jederzeit bereit, irgendwelche Teile, die das Gericht hoeren will, hier vorzulesen.

Ich halte es vielleicht fuer richtig, wenn das Gericht zunaechst einmal die wichtigen Probanda, auf die sich Mr. Justice Jackson bezogen hat - und vielleicht wird mir das Gericht die Aufmerksamkeit schenken - wenn ich mich auf seine fuenf Punkte beziehe.

1.) Die Organisationen oder Gruppen, um die es sich handelt, muss eine Gruppe von Personen sein, die

a) in einem erkennbaren Verhaeltnis stehen und

b) einen gemeinsamen Zweck verfolgen.

Das war Mr. Justice Jackson's erste Voraussetzung.

2.) Die Mitgliedschaft bei solchen Organisationen muss im allgemeinen freiwillig gewesen sein, obwohl ein kleiner Teil von nichtfreiwilligen Mitgliedern nichts an der Lage gendert.

3.) Die Ziele, der Organisationen muessen verbrecherische gewesen sein, in dem Sinne, dass ihre Ziele die Durchfuehrung und Taten einschliessen, die als Verbrechen gemaess Artikel VI des Statuts bezeichnet sind.

4.)Die verbrecherischen Ziele oder Methoden der Organisationen muessen von solcher Natur gewesen sein, dass ein vernuenftiger Mensch Kenntnis haben musste von dem, was die Organisationen bezweckten, denen er sich angeschlossen hatte, das heisst, dass er es gewusst haben muss, was fuer eine Art Organisation es war.

H0290 - 0042

5.) Einzelne Angeklagte hier, zumindest einer, muss Mitglied der Organisationen gewesen sein und muessen wegen einer Tat verurteilt werden, auf Grund deren die Erklaerung der Kriminalitaet dieser Organisation gemacht werden kann.

Ich glaube nicht, dass ich es vermeiden kann, diese Punkte auf alle diese Organisationen anzuwenden, aber ich bin der Ansicht, dass dies in Kuerze gemacht werden kann und ich moechte mich zunaechst mit den Organisationen in ihrer Reihenfolge beschaeftigen.

Ich wende mich zunaechst der Reichsregierung zu. Im Anhang B der Anklageschrift wird erklaert, dass diese Gruppe aus 3 Klassen bestand.

1.) Mitglieder des gewoehnlichen Kabinetts nach dem 30. Januar 1933. Die Bezeichnung "gewoehnliches Kabinett" wird hier benutzt, um anzudeuten

a) Reichsminister, also Abteilungs-Chefs,

b) Reichsminister ohne Geschaeftsbereich,

c)Staatsminister, die als Reichsminister taetig waren und

d) andere Beamte, die dazu berechtigt waren, bei Sitzungen des Reichskabinetts teilzunehmen.

Die zweite Gruppe sind Mitglieder des Ministerrates fuer die Reichsverteidigung.

Die dritte Gruppe sind Mitglieder des Geheimen Kabinettsrates.

Wir erklaeren, dass auf Grund des Beweismaterials, das dem Gericht vorgelegt worden ist, kein Zweifel besteht, dass Punkt 1, von Mr. Jackson's Punkten bewiesen wurde, da eine erkennbare Verbindung mit dem allgemeinen Gesamtziel besteht und, dass es sich hier um freiwillige Organisationen, entsprechend Punkt 2, handelte.

Die Ziele der Organisation sind im Abschnitt 4 des Teiles A meines Anhanges A enthalten und die groben Zuege der Anklage ergeben sich aus Abschnitt 2. Ich darf vielleicht in Kuerze dieses vorlesen:

"Durch die gesetzgebenden Vollmachten hatten die Mitgliedder der Reichsregierung gesetzmaessige und politikmachende Vollmachten von den Nazi-Verschwoerern erhalten und bildeten zusammen eine Kombination von Maennern, die diese vollziehenden und verwaltungsmaessigen Entscheidungen der Nazi-Verschwoerer ausfuehrten."

H0290 – 0043

H0290 - 0044

Die Anklagevertretung bringt diese Behauptung auf die Verbrechen, die sich gemaess Artikel VI des Statuts ergeben, zur Anwendung und zwar in Abschnitt 5, 6, 7 und 8 dieses Anhanges.

Wenn das Gericht den Wunsch hat, dass ich mich mit diesen Abschnitten einzeln beschaeftigen soll, bin ich bereit, dies zu tun und Kommentare zu bringen.

Wenn man sich erinnert, dass die Reichsregierung richtungsgebende, gesetzgebende und exekutive Macht und Funktionen hatte und gleichzeitig wichtige Stellungen in der Partei innehatte, sowie eine regierungstechnische Taetigkeit ausserhalb des Kabinetts durchfuehrte, so ergibt sich, dass eine ungeheure politische Macht in dieser Gruppe vereinigt war.

Wie ich schon sagte, die Reichsregierung fuehrt das Programm der Verschwoerer durch, und gab ihm eine gesetzmaessige Basis.

Wenn ich das Gericht bitten darf, sich meinem Anhang B zuzuwenden, so wird das Gericht sehen, dass 17 von den 21 Angeklagten, die auf der Anklagebank sitzen, Mitglieder der Reichsregierung waren. Die Anklagevertretung hat dem Gericht eine ungeheure Menge von Beweismaterial gegen die 17 Angeklagten vorgelegt und wir behaupten nun, dass es ausreichend ist zu erklaeren, dass diese 17 Angeklagten unter jedem Punkt der Anklageschrift verurteilt werden sollen und, dass daher unter jedem Abschnitt des Artikels VI des Statuts die beteiligten Angeklagten Mitglieder der Reichsregierung waren, wobei ich mich auf Punkt 5 des Plaedoyers des Mr. Justice Jackson beziehe.

Diese Taten, die hier erwaehnt werden, sind derartig - sie sind in Paragraph 4 meines Anhanges enthalten, sowie in anderen Paragraphen - dass jeder, der eine Ministerstelle innehatte, Kenntnis von ihrer Natur und ihrem Ziel haben musste.

Nunmehr wende ich mich dem Korps der Politischen Fuehrer zu. Mr. Justice Jackson hat darauf hingewiesen, dass die Verschwoerer einer grossen Anzahl Helfershelfer zu ihrer Unterstuetzung bedurften. Hitler ruehmte sich der vollkommen Beherrschung des Reichs, seiner Einrichtungen, seiner Organisationen, sowohl innerhalb und ausserhalb der nationalsozialistischen Partei.

In der NSDAP, auf Grund des Fuehrerprinzips, war die Politik und ihre Taetigkeit nicht von den Mitgliedern in ihrer Gesamtheit bestimmt, sondern durch die Hohheitstraeger und dem uebrigen Stab. Diese Fuehrer waren die

politischen Vertreter, die die Lehren der Partei unterstuetzten, festigen und verwirklichen mussten.

In allen Faellen wurden regelmaessige und haeufige Besprechungen abgehalten, bei denen die Fragen der Politik und Arbeitsmassnahmen besprochen wurden. Die Fuehrer hielten die Partei zusammen, aber sie hielten auch das ganze Volk in starken Fesseln fuer die Verschwoere durch die weitgehende Kontrolle der Fuehrerhierarchie.

Die Anklage behauptet jedoch, dass alle diese Fuehrer in die Organisationen hineingehoerten, von denen wir behaupten, dass sie verbrecherisch waren und wie Mr. Justice Jackson sagte, hatten die Staebe der Reichs- und Gauleitung diese Machtstellung, wie dies in allen Baenden des nationalsozialistischen Handbuches zu finden ist.

Ich moechte das Gericht darauf aufmerksam machen, dass wir die Staebe der untergeordneten Hoheitstraeger ausgelassen haben. Wiederum sagten wir, wie Mr. Justice Jackson bereits ausgefuehrt hat und die Anklagevertretung wiederholt es, dass kein Zweifel besteht, dass sie den Punkten 1 u. 2 des Kriteriums Mr. Justice Jackson's entsprechen und wir sagen, dass sich dies ergibt aus Paragraph 1,2,3 und 4 des Teiles B meines Anhanges A ueber die Grundlagen des verbrecherischen Charakters. Wir erwaehnen in meinem Anhang B diejenigen Angeklagten, die hier beteiligt sind. Im letzten Teil meines Anhanges B erklaeren wir das, was sich aus der Stellung dieser Angeklagten als Mitglieder des Fuehrerkorps und der Regierung und der Parteifuehrung ergibt, sowie auch aus den engen Beziehungen zwischen Regierung und der Partei klar hervorgeht, dass der Fuehrungsstab eine verbrecherische Organisation ist und zwar in Verbindung steht mit all den Verbrechern, deren wir alle die Angeklagten beschuldigen, einschliesslich derjenigen, die im Fuehrerkorp waren, was dem Gericht in einzelnen Darstellungen sorgfaeltig vorgefuehrt wurde.

H0290 - 0045

H0290-0046

Die Nationalsozialistische Partei ist der Stamm der behaupteten Verschwoerung un Verbrecherischkeit und die Angeklagten sind der Stamm der Nazi-Partei. Die Anklagebehoerde behauptet wieder, dass niemand, der in Deutschland lebte und an der Fuehrung teilnahm, was in diesem Falle buchstaeblich Befehlsgebung in der nationalsozialistischen Partei bedeutet, nicht tatsaechlich ueber die Absichten ihrer Fuehrer und die Methoden derjenigen, die sie ausfuehrten, nicht wissen konnte Dieser innere Kreis ist in einer ganz anderen Lage als sogar die bestinformierte Meinung ausserhalb Deutschlands.

Ich wende mich nun der SS einschliesslich der SD zu. Die Anklagebehoerde erlaubt sich, das Gericht auf die Ausfuehrungen, mit Bezug auf die Zusammensetzung der SS und ihre Geschichte, hinzuweisen, so wie sie im Anhang B der Anklageschrift, auf Seite 36 des englischen Textes, in Kuerze dargelegt sind. Die Anklagebehoerde besteht auf diesen Feststellungen, die, wie sie behauptet, deutlich genug sind. Ich habe nicht die Absicht, dieselben jetzt vorzulesen.

Das Gericht hat im Laufe der Beweisfuehrung gegen die SS-- Protokoll Seiten 1786 bis 1889 -- und waehrend der Beweisfuehrung ueber die Konzentrationslager (Seiten 1399 bis 1432 des Protokolls) sowie waehrend der Beweisfuehrung gegen den Angeklagten Kaltenbrunner, die entsprechenden Hinweise sind im Anhang enthalten, die Beweismittel gehoert.

Das Gericht hat auch Berge von Beweismaterial gegen die SS gehoert, die von den franzoesischen und sowjet-russischen Delegationen waehrend des Prozesses vorgelegt wurden. Es behauptet, dass keinerlei Schwierigkeiten, mit Bezug auf die ersten drei Punkte der Ausfuehrungen des Mr. Justice Jackson bestehen und dass die Verbrecherischkeit der SS zu wiederholten Malen bewiesen worden ist.

Bezueglich des vierten Punktes erlaube ich mir, wie in Prargraph 4, Abschnitt C meines Anhanges A geschehen, zu behaupten, dass die Verbrecher der SS, erstens, in einem solch unerhoerten Ausmasse und zweitens, ueber ein riesiges Gebiet begangen wurden,dass die

H0290 – 0047

verbrecherischen Ziele und Methoden der SS, die die Menschheit erschuetterten, seitdem dieser Prozess begonnen hat, allen ihren Mitgliedern bekannt gewesen sein muessen. Es war schwierig von einer Stadt zur anderen zu fahren, ohne an einem Konzentrationslager vorbei zu kommen und jedes Konzentrationslager enthielt seine SS-Verbrechen. In meinem Anhang B wird das Gericht die Mitglieder der SS finden, die angeklagt sind und im zweiten Teil eine Zusammenfassung der Verbrechen des Angeklagten Kaltenbrunner. Die Anklagebehoerden legen ihm eine besonders furchtbare Einzelhandlung bei, wobei sie sich jedoch auf die Verbrechen der anderen Angeklagten, die Mitglieder waren, verlassen.

DR. PANNENBECKER(Verteidiger fuer den Angeklagten Frick):

Darf ich darauf hinweisen, dass die Aufzaehlung des Angeklagten Frick in dieser Aufstellung offensichtlich irrtuemlich ist. In der Liste der Aemter, die der Angeklagte Frick bekleidet hat, findet sich nicht, dass er der SS angehoert habe.

VORSITZENDER: Wollen Sie damit sagen, er war kein Mitglied der SS?

DR. PANNENBECKER: Es heisst hier in der Aufstellung, dass Frick Mitglied der SS gewesen sei, Das stimmt nicht und er hat das auch in dem Affidavit, das er selbst gegeben hat, so erklaert.

DR. SEIDL (Verteidiger fuer den Angeklagten Frank):

In der Anlage, die soeben von dem Anklagevertreter verlesen wurde, ist auch der Angeklagte Frank als Mitglied der SS aufgefuehrt. Es ist bereits zu einem frueheren Zeitpunkt des Verfahrens von der Anklagebehoerde der Vereinigten Staaten das Dokument 2979-PS vorgelegt worden und zwar als Beweisstueck Nr. 7. Aus diesem Dokument ergibt sich, dass Frank zu keiner Zeit jemals Mitglied der SS war, oder wie in der Anklageschrift behauptet wird, SS-General gewesen sei,

Ich darf ferner das Gericht darauf hinweisen, dass vor mehreren Monaten, als die Anklage gegen die SS als verbrecherische Organisation erhoben wurde, der Name des Angeklagten Dr. Frank nicht erwaehnt

H0290 - 0048

worden ist. Ich darf wohl annehmen, dass es sich hier um einen Irrtum bei der Aufstellung dieser Liste gehandelt hat.

DR. THOMA (Verteidiger fuer den Angeklagten Rosenberg):

Ich gebe dieselbe Erklaerung, wie mein Kollege Dr. Seidl, fuer den Angeklagten Rosenberg ab. Rosenberg ist in der Anlage A, in der Zusammenfassung der schuldigen Elemente, als Mitglied der SA bezeichnet. Er war nie Mitglied der SA und hat das ebenfalls dem Gericht bereits bei einer Vernehmung angegeben.

SIR DAVID MAXWELL -FYFE: Die Angeklagten werden natuerlich jede Gelegenheit haben diese Behauptungen zu entkraeften. Sie sind jedoch alle in der Anklageschrift enthalten. Bezueglich dessen, was hier vorgebracht worden ist, moechte ich die Angelegenheit selbst nachpruefen.

VORSITZENDER: Gut.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ich moechte mich nunmehr der Gestapo zuwenden. Wiederum findet das Gericht den Aufbau und die

H0290 - 0049

Geschichte der Gestapo im Anhang B der Anklageschrift und die behauptete Verbrecherischkeit in den Paragraphen 1, 2 und 3 des Abschnitts D meines Anhanges enthalten. Der zweite Anhang enthaelt in groesste Einzelheiten gehende Hinweise auf jede dieser behaupteten Handlungen der Verbrecherischkeit. Die Anklagebehoerde behauptet, dass aus diesen erwaehnten :unkten klar hervorgeht, dass den ersten 4 Punkten von Mr. Justice Jackson entsprochen wurde. Der Inhalt der Artikel 7 und 8 des Statuts machen es der Verteidigung, so behauptet die Anklagebehoerde, unmoeglich, sich auf den amtlichen Hintergrunde der Gestapo zu verlassen, deshalb behaupten wir, wie ich bereits erwaehnt habe, dass sie ganz deutlich unter die ersten 4 Punkte des Mr. Justice Jackson faellt. Das Gericht kann meinem Anhang B entnehmen, dass die Angeklagten, Goering, Frick und Kaltenbrunner behauptetermassen Mitglieder waren und im letzteren Teil des Anhanges behaupten wir, wie es auch der Tatsache entspricht, dass die Verbrechen dieser Angeklagten, in ihrer Eigenschaft als verantwortliche Chefs dieser Organisationen, begangen wurden.

Ich wende mich nunmehr der SA zu. Wiederum verweise ich auf Abschnitt 1 und 2 des Teiles E meines Anhanges A und bitte das Gericht davon Kenntnis zu nehmen, abgesehen von den richtigen Feststellungen und ihre Phasen und Zeitabschnitte ihrer Taetigkeit. Alle Elemente ihrer Verbrecherischkeit enthielten Hinweise auf das Protokoll, wo diese Dinge bewiesen werden. Ich erinnere das Gericht an Ausfuehrungen des Mr. Justice Jackson, die zeigen, dass die Anklagebehoerde alle mit ihr zusammenhaengenden Personen nicht eingeschlossen hat, sogar diejenigen, die nur Mitglieder der Reserve waren, worueber keinerlei Fragen, nicht einmal gefuehsmaessige Fragen, hinsichtlich ihrer vollen Verbindung, bestehen koennen.

Es waere vielleicht am Platze das Gericht auf diese Abschnitte hinzuweisen.

VORSITZENDER: Wir vertagen uns nunmehr.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 1400 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

File Copy

H0290 - 0050

28. Feb.-A-LA-1

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 28. Februar 1946
Sitzung 14.00 bis 17.00 Uhr.

DIR DAVID MAXWELL FYFE: Hoher Gerichtshof!

Vor Sitzungsunterbrechung war ich soeben dabei, die Personen zu erwaehnen, die zur SA gehoerten und die die Anklagebehoerde nicht mit den Organisationen zusammen unter Anklage stellen wollte.

Zunaechst beziehe ich mich auf die Traeger des SA-Sportabzeichens, das Gericht wird sich erinnern, dass Col. STOREY erklaert hatte, dass sie, genau genommen, nicht Mitglieder waren und ich moechte das lediglich nochmals unterstreichen.

Zweitens spreche ich von den Sa-Wehrmannschaften, die eine innere Verteidigung oder Wache darstellen, die in der SA zusammengefasst, jedoch nicht Mitglieder der SA waren. Drittens beziehe ich mich auf SA-Mitglieder, die nie einem anderen Teil der SA angehoerten, als der SA-Reserve.

Viertens erwaehne ich das NSKOB, der nationalsozialistische Bund fuer Kriegsbeschaedigte, der anscheinend einen Teil der SA darstellte, jedoch wollen wir wegen des ihm gegebenen Namens und wegen seiner Mitglieder nicht fordern, dass er eingeschlossen wird.

Im Anhang B wird das Gericht die 8 Angeklagten finden, von denen wir behaupten, dass sie mit der SA in Verbindung standen. Die Anklagebehoerde erklaert, dass die Verbindung der SA mit der Verschwoerung eine so intime war, dass alle die Taten des Angeklagten Goering zu einem Urteilsspruch berechtigen, wie wir ihn vom Gericht verlangen.

Nunmehr wende ich mich der sechsten und letzten Organisation zu, naemlich dem Generalstab und dem Oberkommando der deutschen Wehrmacht. Da in diesem Falle die Anklaeger eine willkuerliche Linie gezogen haben, moechte ich gerne ihre Zusammensetzung in Kuerze wiederholen.

Ich bitte das Gericht, sich den Anhang B der Anklageschrift anzusehen, auf Seite 37 der englischen Uebersetzung. Das Gericht findet, dass die ersten neun aufgezaehlten Stellungen, besondere Befehlsstellen oder Stabschefstellungen sind. Es existieren 22 Inhaber dieser Stellungen zwischen Februar 1938 und Mai 1945, von denen heute 18 am Leben sind. Die 10. Stellung, naemlich die des Oberbefehlshabers, umfasst 110 Offiziere, die diese Stellungen

H0290 - 0051

inne hatten. Die ganze Gruppe schwankte von einer Mitgliedschaft von 20, am Anfang des Krieges, bis etwa 50 waehrend der Jahre 1944/45. Ich erinnere jedoch das Gericht daran, dass die Zusammenhaenge in Wirklichkeit durchaus reale Positionen waren. Ich beziehe mich auf die Seite 2315 und auf die folgenden Seiten des Plaedoyers von Oberst Taylor und beziehe mich besonders auf die Seite 2125 und 2126. Es wird sich klar ergeben, dass die Inhaber der Stellungen, die angefuehrt werden, sich tatsaechlich und persoenlich trafen. Wir erklaeren, dass sie klar unter die Auslegungen der in der Anklageschrift erwaehnten " Gruppe " fallen und die, wie Mr. Jackson heute frueh erklaerte, mehrumfassend ist als die " Organisation ". Wir erklaeren, dass man Personen die in fuehrenden Stellungen taetig waren, nicht gegen ihren Willen in diesen Stellungen behalten kann; denn es waere ja unmoeglich, dass sie unter derartigen Bedingungen ihre Taetigkeit ausueben koennten. Unter Abschnitt F meines Anhanges A, den ich mit dem ersten Zusatz verlesen haben, sind nicht nur die Bezuege auf das Protokoll enthalten, sondern auch die Bezuege auf erbeutete Dokumente, die in der eigenen Sprache der Mitglieder dieser Gruppe die Verbrecherischkeit, deren sie beschuldigt werden, nach jeden Teil des Artikel 6 des Statutes beweisen. Diese Dokumente zeigen weiterhin, dass sie tatsaechlich Kenntnis von der Art der Handlung hatten.

In meinen Anhang B sind die 5 Angeklagten, die hiervon betroffen werden, angefuehrt und im letzten Teil dieses Anhanges sind die Zusammenhaenge der Gruppe und zwar besonders die Taetigkeit des Angeklagten Keitel und Jodl mit dieser Gruppe unterstrichen. Die Anklagevertretung erklaert, dass fuer diese Tatsache wesentliche Schwierigkeiten, mit Bezug auf diese Gruppe, in irgend einem der 5 Punkte, die fuer das Gericht massgebend sind, ein fuer allemal ausscheiden.

Zum Schluss darf ich mir erlauben zu wiederholen, dass wir behaupten, dass die Tatsachen, die in den Anhaengen A und B enthalten und dem Gericht schriftlich vorgelegt worden sind, klare Hinweise auf die Tatsachen enthalten und zu einen Tatsachenbeweis fuehren werden, um den die Anklagevertretung versucht.

Mein Freund, M. Chametier de Ribes, wird sich nun an das Gericht wenden.

M. CHAMETIER DE RIBES: Herr Vorsitzender, meine Herren.

Ich werde Abstand nehmen, den eingehenden Ausfuehrungen der Herren, die

H0290 - 0052

vor mir gesprochen haben, noch etwas hinzuzufuegen, wenn ich nicht, im Einverstaendnis mit meinen Kollegen der Staatsanwaltschaft, den Wunsch haette, die Aufmerksamkeit des Gerichtes ergebenst auf zwei Bestimmungen des franzoesischen Gesetzes zu lenken, die sich mit Fragen beschaeftigen, die denen, die uns derzeit hier beschaeftigen, aehnlich sind. Hinsichtlich dieser Fragen, glaube ich, musste die franzoesische Gesetzgebung einige der Probleme loesen, die das Gericht hier beschaeftigen, vor allen Dingen mit der Definierung der verbrecherischen Organisationen.

Ich moechte nur den Artikel 265 des franzoesischen Strafgesetzbuches zitieren der die prinzipiellen Grundsaetze des Zusammenschlusses von Verbrechen behandelt:

" Jeglicher Zusammenschluss von Personen, unabhaengig von der Dauer oder Zahl der Mitglieder, jede Vereinbarung, die die Vorbereitung oder Begehung von Verbrechen gegen Personen oder Eigentum zum Ziele haben, stellen ein Verbrechen gegen den oeffentlichen Frieden dar."

Aus diesen Gruenden moechte ich die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf die Tatsache lenken, dass waehrend der letzten Jahre Frankreich gezwungen war, diesen allgemeinen Grundsatz fuer Organisationen und Vereinigungen anzuwenden, welche jenen sehr aehnlich, die wir Sie bitten als verbrecherisch zu erklaeren. Es ist bekannt, meine Herren, dass der Nationalsozialismus eine ansteckende Krankheit ist und dessen Verwuestungen drohen, die Grenzen der von ihnen ergriffenen Laender zu ueberschreiten. So geschah es, dass es sich im Laufe der Jahre 1934 bis 1936 in Frankreich verschiedene Gruppen, nach deutschem und italienischem Vorbild mit der Absicht bildeten, sich an Stelle der gesetzlichen Regierung zu setzen, um im Lande, wie sie es nannten, Ordnung zu schaffen, die aber tatsaechlich Unordnung war. Die franzoesische Republik hat im Jahre 1936 das getan, was die Weimarer Republik haette tun sollen. Das Gesetz vom 10. Januar 1936, das am 12. Januar im Amtsblatt veroeffentlicht wurde, und das ich dem Gericht vorlege, verordnete die Aufloesung dieser Gruppen und sah schwere Strafen gegen ihre Mitglieder vor. Mit Erlaubnis des Gerichtes, moechte ich die ersten zwei Artikel zitieren:

" Artikel I : Durch Erlass des Praesidenten der Republik, im Einvernehme mit dem Kabinett, werden alle Vereinigungen oder Gruppen aufgeloest, die

1) bewaffnete Strassenkundgebungen veranstalten,

H0290 - 0053

2) mit Ausnahme der von der Regierung genehmigten Vereinigungen zur Vorbereitung zum Militaerdienst und der Vereine fuer Sport und koerperliche Ertuechtigung, ihrer Form und ihrer militaerischen Organisation nach, den Charakter von Kampfgruppen oder Privatmilizen tragen,

3) darauf abzielen, die Unversehrtheit des Staatsgebietes anzugreifen oder die republikanische Regierungsform mit Gewalt zu aendern trachten.

Artikel II : Werden mit einer Gefaengnisstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren und mit einer Geldstrafe von 16 bis 5.000 Franks bestraft, die Personen, die an der Erhaltung oder Neubildung, direkt oder indirekt teilnehmen, sowie Vereinigungen oder Gruppen, wie sie in Artikel I beschrieben sind.

Das Gericht wird bemerken, dass durch die Auferlegung schwerer Strafen gegen Mitglieder dieser Gruppen, aus dem einzigen Grund, an der Erhaltung oder Neubildung solcher Vereinigungen direkt oder indirekt teilgenommen zu haben, das Gesetz vom 10. Januar 1936 den verbrecherischen Charakter dieser Gruppen anerkannt und ausgesprochen hat.

Ausserdem befasst sich weder das Strafgesetzbuch noch das Gesetz vom 10.1. 1936 mit der Frage, ob die betreffenden Organisationen eine juristische Person ist.

Artikel 265 des Strafgesetzbuches schliesst in seiner Strafbestimmung nicht nur jede Organisation ein die eine juristische Person ist, sondern verurteilt auch jedes Uebereinkommen, das gemacht wurde mit dem Ziel, Verbrechen gegen eine Person oder gegen das Eigentum vorzubereiten oder zu begehen. Es verurteilt auch jede Gruppe tatsaechlicher Natur. Das Gesetz vom 10.1.1936, das in solcher Weise von Gruppen tatsaechlicher Natur oder Organisation spricht, sucht nicht Organisationen kriminellen Charakters gesetzlich zu definieren. Es bezieht sich auf die allgemein bekannte Bedeutung und Folgerung der Worte Gruppen oder Organisationen, so wie wir Sie heute bitten, diese zu definieren.

Nach der Befreiung unseres Landes hat sich die franzoesische Regierung auf dieselbe Weise mit der Verfolgung und Bestrafung schlechter Buerger beschaeftigt, die " ohne ein bestehendes Strafgesetz zu verletzen sich dennoch einer antinationalen Taetigkeit zuschulden kommen haben lassen."

Die Gesetze vom 26.8.1944 die im Gesetzblatt des 28.8. veroeffentlicht wurden, haben die Strafe der nationalen Unwuerdigkeit geschaffen, um, nachdem

H0290 – 0054

" eine allgemeine Definierung der Beleidigung " gegeben wurde, wurde ihr Ausmass definiert, indem es wichtige Tatsachen die sie enthalten aufzaehlt."

Artikel 1 des Gesetzes vom 26.8.1944 besagt, dass "das Verbrechen der nationalen Unwuerdigkeit" darin besteht, einer Vereinigung zum Zwecke der Zusammenarbeit (mit den Deutschen) teilgenommen hat; es macht keinen Unterschied welche das gewesen ist und folgende Organisationen sind besonders genannt:

" Le Service d, Ordre Legionaire (Legion of Order)
" La Milice (Militia)
" The group called Collaboration
" L Phalange Africaine (African Phalanx) " und so weiter.

H0290 – 0055

28 Feb-A-EV-1

Die Verordnung vom 26.8.1944 befasst sich viel weniger damit die strafbare Beleidigung zu definieren, sondern sie befasst sich mit der Aufzaehlung der verbrecherischen Organisationen. Diesen beigetreten zu sein bedeutet das Verbrechen der nationalen Unwuerdigkeit. Es spielt keine Rolle, ob diese Organisationen auf gesetzlicher Weise gebildet waren, wie es der Artikel 265 des Strafgesetzbuches ausdrueckt, oder ob sie blosse Gruppen, die sich tatsaechlich gebildet haben, wie es das Gesetz des Jahres 1936 ausspricht, gewesen sind; die Verordnung definiert nicht die Organisationen, die als verbrecherisch beschrieben werden. Das ist es, was wir Sie bitten im Hinblick auf die deutschen Organisationen, zu tun, die in der Anklage erwaehnt werden.

Wir verlangen nicht, diese Maenner zu verurteilen, ohne sie zuerst zu hoeren, im Gegenteil, sie koennen die ihnen zur Verfügung stehenden Verteidigungsmittel vor einem zustehenden Gerichtshof geltend machen. Wir verlangen von ihnen nur, wie es die franzoesischen Gesetze der Jahre 1936 und 1944 gestatten, diese wirklichen Organisationen als kriminell zu bezeichnen, ohne die es fuer einen einzigen Mann unmoeglich gewesen waere, zu erreichen, dass eine grosse Nation innerhalb weniger Jahre auf die niedrigste Stufe, die Stufe der Barberei fallen koennte. Es ist die Schande unserer Zeit, dass die Eroberung der Wissenschaft zur Verfuegung der alten Barberei gestellt werden sollte. Es ist sehr wahr, dass technischer Fortschritt nichts nuetzt, falls er nicht mit moralisch-sittlichem Fortschritt im Einklang steht.

Ihr Urteil wird allen Nationen der Welt klar machen und selbst zum Vorteil des deutschen Reiches sein, dass, bevor es eine menschliche Freiheit geben kann, ein Sittengesetz bestehen muss, dem die Nationen genau so wie die Einzelpersonen, unterworfen sein muessen, und dass es verbrecherisch ist, dieses Gesetz zu verletzen.

GENERAL RUDENKO: Hohes Gericht!

Gestatten Sie mir, Ihnen vor allem zu sagen, dass ich die Grundsaetze von meinen geschaetzten franzoesischen und amerikanischen

Kollegen formuliert wurden, akzeptiere, hinsichtlich des verbrecherischen Charakters der Organisationen.

Um die Frage klarzustellen ist es noetig klar zu unterscheiden zwischen zwei sich ineinander verflechtende Probleme. Das eine ist mehr materieller Natur und zwar, welche Organisation oder welche individuelle Gruppen oder Mitglieder als verbrecherisch betrachtet werden koennen und auch das Problem einer praktischen Durchfuehrung und zwar welche Beweise, welche Zeugen und in welcher Reihenfolge diese vorgebracht werden.

Vor allem in der ersten Frage ist es noetig zu betonen, dass die Frage der verbrecherischen Verantwortung der Organisationen bisher noch nicht dem Gericht vorgelegt worden ist. Auch die Frage einer individuellen Verantwortung der Mitglieder einer Organisation wurde bisher nicht vorgelegt, ausser derjenigen, die heute als Angeklagte vor uns stehen. Das Statut sieht, gemaess Artikel 9, vor, dass die Pruefung des Prozesses einer Einzelperson oder irgend einer Organisation innerhalb des Machtbereiches des Gerichtes liegt. Das Gericht hat das Recht, Organisationen als verbrecherisch zu erklaeren, falls einer der Angeklagten zu dieser Organisation gehoert.

Wir sprechen hier also ueber die Frage, die Organisation als verbrecherisch zu erklaeren. Das Statut gibt die juristischen Grundsaetze, auf Grund welcher die Organisationen als verbrecherisch erklaert werden koennen. Falls der Gerichtshof die eine oder andere Organisation als verbrecherisch erklaert, dann haben die zustaendigen Regierungen der Laender, die das Statut unterzeichnet haben, das Recht, Mitglieder dieser Organisationen an Ort und Stelle vor Gericht zu stellen. Das Wesen dieser Organisationen ist dadurch klargestellt worden.

Das Statut, Paragraph 10, sieht 2 rechtliche Gruende vor, auf Grund deren Organisationen als kriminell erklaert werden koennen.

1) Das Recht aber nicht die Verpflichtung, dass verschiedene nationale Gerichtshoefe Organisationen zur Verantwortung heran-

H0290 - 0057

ziehen, die das Gericht als verbrecherisch anerkannt hat und 2.) die bindende Verpflichtung der nationalen Gerichtshoefe eine Organisation als verbrecherisch zu betrachten, wenn sie vor dem internationalen Militaergerichtshof als solche genannt wurde.

Wenn das Gericht eine Organisation als verbrecherisch erkennt, so bedeutet dies nicht automatisch eine Verurteilung aller Mitglieder dieser Organisation, ohne Ausnahme, durch die nationalen Gerichtshoefe. Das bedeutet auch nicht, dass alle Mitglieder einer solchen Organisation ausnahmslos vor ein Strafgericht kommen muessen. Die Entscheidung ueber die Frage von Schuld und strafrechtlicher Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder dieser Verbrecherorganisationen ist vollstaendig und ohne Ausnahme im Bereiche der Gerichtsbarkeit der nationalen Gerichte.

Wie bereits ausgefuehrt, bestimmt Artikel 10 des Status die Grenzen der Gerichtsbarkeit der nationalen Gerichte nur einseitig. Es ist nicht moeglich, dass ein nationales Gericht ueber die Schuld einer Organisation verhandelt oder deren Verbrechensqualitaet bestreitet, wenn diese Organisation vom Internationalen Militaergerichtshof bereits als verbrecherisch erklaert wurde.

Meine Kollegen haben bereits wertvolle Informationen ueber die Gesetzesbestimmungen der in Frage kommenden Laender vorgelegt. Dem amerikanischen und franzoesischen Recht zufolge sowie zufolge der sowjetrussischen Gesetze haben wir Bestimmungen, dass die Tatsache der Mitgliedschaft in einer Organisation mit Verbrecherabsichten die Person strafrechtlich haftbar macht. Wir haben zwei Gesetzesbestimmungen ueber diesen Gegenstand. Diese Gesetze erklaeren die Mitglieder von Verbrecherorganisationen fuer schuldig. Diese werden als Verbrecher angesehen, nicht nur weil sie Verbrechen begangen haben, sondern auch weil sie einer Organisation angehoerten, die als verbrecherisch angesehen wird. Das Gesetz bestimmt, dass die blosse Tatsache der Zugehoerigkeit zu einer solchen Organisation die Person der strafrechtlichen Verfolgung aussetzt. Wenn der Beweis erbracht wird, dass eine Person ein

H0290 - 0058

Mitglied einer Verbrecherorganisation war, auch wenn sie nicht formell dazugehoerte, sondern wenn diese Person als Mitglied bekannt war, oder bewiesen ist, dass sie dazu gehoerte oder die Taetigkeit einer solchen Organisation unterstuetzt hat, oder irgendeine Zugehoerigkeit zur Betaetigung oder den Zielen einer Verbrecherorganisation bewiesen ist, dann kann eine solche Person vor Gericht gebracht werden.

Die formelle Zugehoerigkeit zu einer Verbrecherorganisation begruendet jedoch noch nicht das Verschulden dieser Person. Natuerlicherweise muss das Gericht wissen, welcher Art die Organisation war und was fuer Ziele diese Organisation verfolgte. Es ist unwesentlich, ob das einzelne Mitglied jede Taetigkeit und ob sie alle Lehren dieser Organisation kannte und verstand und ob sie alle anderen Mitglieder der Organisation kannte.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kann man nicht verlangen, dass besonders im faschistischen Deutschland, wo es eine ganze Reihe von Organisationen gab, die von der Regierung errichtet wurden, und die heute als verbrecherisch angesehen werden, dass jedes Mitglied ueber die Taetigkeiten dieser Organisationen, ueber ihre Mitglieder und Anordnungen Bescheid wusste.

Ich will nun zu dem naechsten Problem uebergehen. Es scheint mir, dass mit dem Problem der Verbrecherorganisationen noch andere Schwierigkeiten verbunden sind. Wir haben eine umfassende Korrespondenz, eine Unmenge Material, das dem Gericht ueber die Frage dieser Organisationen vorgelegt wurde. Dass diese Frage so vielfach eroertert wird, scheint mir von einer unrichtigen Auslegung des Ausdrucks "Verbrecherorganisation" zu kommen. Wenn wir uns der Tatsache bewusst sind, dass die Entscheidung ueber die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder vollkommen im Bereiche der verschiedenen nationalen Gerichte liegt, wird es viel leichter sein, die generelle Frage zu entscheiden, ob die Organisation als verbrecherisch erklaert wird oder nicht.

Zufolge des Statuts wird der Gerichtshof die Frage, ob eine

H0290 - 0059

Organisation als verbrecherisch erklaert wird, im Zusammenhang mit einzelnen Angeklagten entscheiden. Artikel 9 bestimmt, dass bei Pruefung des Materials hinsichtlich jedes einzelnen Angeklagten der Gerichtshof koenne und dann folgen weitere Bestimmungen. Es ist daher darauf abzuleiten, dass die Entscheidung ueber die Frage, ob eine Organisation verbrecherisch ist oder nicht, davon abhaengt, ob heute unter den Angeklagten ein Vertreter der einen oder anderen Organisation ist. Es ist wohl bekannt, dass in der gegenwaertigen Verhandlung, alle Organisationen, welche die Anklagevertretung als verbrecherisch erklaeren will, auf der Anklagebank vertreten sind. Aus diesem Grunde allein kam eine Unzahl von Material und Beweisen fuer die Verbrecherqualitaet der Organisationen, die diese Angeklagten vertreten, in die Haende des Gerichts.

Unter diesen Umstaenden wird es nur dann notwendig sein, besondere Zeugen ueber diese oder jene Organisation zu verhoeren, wenn ergaenzendes Beweismaterial gebraucht werden wird und sogar dann ist es zufolge Artikel 9 dem Gericht ueberlassen

H0290 - 0060

Antraege auf Vornehmung oder Vorlage von ergaenzendem Beweismaterial zu bewilligen oder abzuweisen. Es ist unmoeglich zu bestreiten, dass die Vornahme von ergaenzenden Beweisen zur Frage einer oder Organisationen notwendig oder zumindest wuenschenswert sein kann. Das Statut des Gerichtes bestimmt ausdruecklich, dass, nachdem die Anklage erhoben wurde, das Gericht alle Schritte unternehmen wird, die es mit Ruecksicht auf den Antrag der Anklagebehoerde, diese oder jene Organisation als verbrecherisch zu erklaeren, als notwendig erachtet. Jedes Mitglied einer solchen Organisation hat das Recht, zu beantragen, dass der Gerichtshof ihm gestatte, ueber die Frage, ob die Organisation verbrecherisch ist oder nicht, vernommen zu werden. Dies wurde jedoch in das Statut des Gerichts aufgenommen, um Gerechtigkeit walten zu lassen. Es erscheint jedoch nun, dass dieser Artikel fuer andere Zwecke ausgenuetzt werden soll.

Wenn also eine weite Auslegung der Bestimmungen des Artikels 9 die weitere Vernehmung von Zeugen ueber die Verbrecherqualitaet dieser oder jener Organisation rechtfertigen wuerde, so muss dagegen gehalten werden, dass die von der Anklagebehoerde der vier Laender bereits vorgebrachten Beweise fuer den Gerichtshof genuegend Material geliefert haben, um zu entscheiden, ob die Organisation eine verbrecherische ist, und dass die Vornahme ergaenzender Beweise daher nicht notwendig erscheint.

Wir wollen dazu auch bemerken, dass Artikel 10 des Statuts ausfuehrt, dass die Erklaerung, dass eine Organisation verbrecherisch sei nicht notwendigerweise zur Folge haben muss, dass alle Mitglieder dieser Organisation ohne Ausnahme automatisch vor Gericht gestellt werden. Es bedeutet vielmehr, dass es den nationalen Gerichten ueberlassen bleibt zu entscheiden, ob sie Mitglieder dieser Organisationen vor Gericht bringen und deren strafrechtliche Verantwortlichkeit annhemen werden.

Dies ist alles, was ich dem Vorbringen meiner Kollegen hinzu zufuegen habe.

H0290 - 0061

VORSITZENDER: Ist es zu einer Einigung unter den Verteidigern der Angeklagten dahin gekommen, in welcher Reihenfolge dieselben zu Wort zu kommen wuenschen?

DR. KUBUSCHOK: (Verteidiger der Reichsregierung): Als Verteidiger der Reichsregierung, welche in der Reihenfolge der Anklageschrift an erster Stelle als verbrecherische Organisation angeklagt ist, habe ich entsprechend dem Beschluss des Gerichtes meine Ansicht ueber die Durchfuehrung der Beweisaufnahme vorzutragen. Da ich hierbei allgemeine Gesichtspunkte eroertern muss, die bei allen aangeklagten 6 Organisationen im Wesentlichen gleich liegen, duerften meine Ausfuehrungen in der Hauptsache auch der Ansicht der anderen Verteidiger entsprechen, Diese haben sich jedoch eine besondere und ergaenzende Stellungnahme vorbehalten.

Die Verteidigung versteht den Beschluss des Gerichtes vom 14. Januar 1946 dahin, dass sie im jetzigen Stadium des Verfahrens nicht in aller Zufuehrlichkeit zu der Anklage Stellung nehmen soll, wie sie von der Staatsanwaltschaft erhoben und heute erlaeutert worden ist, sowie zum Begriff der verbrecherischen Organisationen im Sinne des Statuts und in sonstigen Voraussetzungen einer Erklaerung als verbrecherisch, sondern nur zu der Frage, welche Beweise erheblich sind und wie die Beweise erhoben werden sollen. Ich werde deshalb zu den grundlegenden Fragen nur Stellung nehmen, soweit dies im heutigen Zusammenhang erforderlich ist. Ich spreche zunaechst ueber den Inhalt und die Wirkung des beantragten Schuldspruches.

Di angeklagten 6 Organisationen sollen nach dem Klageantrag in ihrer Gesamtheit als verbrecherische Organisationen erklaert werden. Ein solcher Antrag und dazugehoerige Verfahren stelle in der Gerichtsbarkeit aller Staaten ein voelliges Novum dar.

Wie wir wissen, ist dieser Antrag nicht unbeeinflusst von der Tatsache gestellt worden, dass im Gegensatz zu anderen Staaten, in Grossbritannien und mehr noch in den Vereinigten Staaten von Amerika, aus Zweckmaessigkeitserwaegungen in gewissen Faellen, auch

H0290 - 0062

Gesellschaften und Organisationen als solche vor Strafgerichte gestellt werden. Es ist dies eine Rechtsentwicklung aufgrund der ueberragenden Stellung, die Gesellschaften und Korporationen, vor allem im Wirtschaftsleben, erlangt haben.

Diese Stellung liess ihre Bestrafung in gewissen Faellen als zweckmaessig erscheinen. Durch die Bestrafung erfasst werden sie jedoch nur in dem Umfang, in dem sie in ihrer wirtschaftlichen Sphaere erfasst werden koennen, naemlich durch Auferlegung von Geldstrafen. Es handelt sich dabei auch nur um bestimmte Vergehen, ueberwiegend auf verwaltungsrechtlichem Gebiete.

Der Herr amerikanische Generalstaatsanwalt und die uebrigen Herren General-Staatsanwaelte haben eine ganze Reihe von Urteilen auch aus der deutschen Rechtssprechung angefuehrt, in den Organisationen als verbrecherisch erklaert worden sein sollen. In diesen Urteilen, und das ist das Entscheidene, sind immer nur einzelne Personen als Angeklagte verurteilt worden, niemals aber Organisationen als solche unter ihrem Namen als Verbrecher. Ein Strafverfahren jedoch, wie das vorliegende, wuerde die Organisationen als solche, wie auch in seiner Auswirkung die persoenlich nicht angeklagten Mitglieder, schwerstens treffen sollen, und zwar diese- ich verweise auf das Gesetz Nr. 10 des Internationalen Kontrollrates - bis zur hoechstens Strafe, der Todesstrafe, ist in der Geschichte der Gerichtsbarkeit bisher weder eroertert, noch jemals angewandt worden.

Die genannten Organisationen sind in ihrer Struktur sehr verschiedenartige Personenverbaende. Ich brauche heute nicht mehr darauf einzugehen, ob sie stets ueberhaupt eine organisatorisch zusammengefasste Einheit darstellen. Fuer das vorliegende Verfahren ist wesentlich, dass die angeklagten Organisationen durch Gesetz der Militaer-Regierung aufgeloest worden sind, also nicht mehr bestehen. Es handelt sich nur um einzelne, fruehere Mitglieder, die deshalb in Wahrheit die eigentlichen Angeklagten sind, und lediglich unter

H0290 – 0063

dem Namen der frueheren Organisation, als einer Sammelbezeichnung, zusammengefasst worden sind.

Unabhaengig aber von dieser Frage des Nichtmehrbestehens der Organisationen, ergibt sich aus den Auswirkungen des Verfahrens, dass es sich hier tatsaechlich um ein Gesamtverfahren gegen die individuellen Mitglieder der Organisation handelt, und zwar aus folgenden Gruenden:

1) die Erklaerung einer Organisation als verbrecherische, bedeutet eine Aechtung und Brandmarkung als verbrecherisch, nicht nur der Organisation als solche, sondern vor allem auch jedes einzelnen Mitgliedes. Diese Erklaerung stellt deshalb eine endgueltige Verurteilung jedes einzelnen Mitgliedes zur Strafe eines allgemeinen Ehrverlustes dar. Diese Wirkung der Aechtung und Brandmarkung ist unvermeidbar und unausloeschbar, zumal, wenn der Schuldspruch vor einem Gericht vom Range des Internationalen Militaergerichtshofes vor dem Forum der Weltoeffentlichkeit erfolgt. Die Aechtungwirkung wuerde gegenueber jedem Organisationsmitglied bestehen und haften bleiben, ganz gleichgueltig, ob das im Artikel 10 des Statuts vorgesehene Nachverfahren gegen die einzelnen Mitglieder durchgefuehrt wuerde oder nicht.

2) In verfahrensrechtlicher Hinsicht eroeffnet die beantragte Verurteilung die Moeglichkeit einer kriminellen Bestrafung jedes einzelnen Mitgliedes der Organisation, Dabei gilt im Nachverfahren nach Artikel 10 des Statuts der verbrecherische Charakter der Organisation als endgueltig festgestellt.

In Ausfuehrung hierzu ist inzwischen das Gesetz Nr. 10 des alliierten Kontroll-Rates vom 20. Dezember 1945 ergangen. Dieses stellt bereits die blosse Mitgliedschaft in einer Organisation, die von Internationalen Militaer- Gerichtshof als verbrecherisch erklaert wurde, als ein Verbrechen jedes einzelnen Mitgliedes unter Strafe. Hierbei sind die hoechsten Geldstrafen vorgesehen, bis zu lebenslaenglicher Zwangsarbeit oder die Todesstrafe.

H0290 - 0064

Das Verfahren nach dem Gesetz Nr. 10 befasst sich lediglich mit der Feststellung der Mitgliedschaft und leitet daraus seine Todesstrafe her. Zu eroertern sind in diesem Verfahren nur persoenliche Schuldausschliessungs- Gruende, wie Unzurechnungfaehigkeit, Irrtum oder Zwang. Diese betreffen aber nur die Mitgliedschaft als solche und werden nur in den seltensten Faellen gegeben sein.

Alles, was den Charakter der Organisation anbetrifft, die verbrecherischen Ziele dnd Handlungen des Organisationsmitgliedes, insbesondere seine Kenntnis hiervon, werden in dem Verfahren gemaess Gesetz Nr. 10 nicht mehr eroertert.

H0290 - 0065

Die Feststellung ist im Verfahren gegen die Organisationen bereits bindend erfolgt. Damit enthaelt praktisch das Verfahren gegen die Organisationen, vorweggenommen, den groessten und wichtigsten Teil des Verfahrens gegen jedes einzelne Mitglied, waehrend das Nachverfahren auf Grund des Gesetzes Nr. 10 fast nur eine Schlussfolgerung zieht. Bei der Frage der Wirkung des Schuldspruchs ist auch die zahlenmaessige Auswirkung kurz beruehrt.

Die SA hatte bei Kriegsbeginn im Jahre 1939 etwa 2½ Millionen aktive Mitglieder, zu denen schaetzungsweise weitere 1 - 2 Millionen traten die in den vorherigen 18 Jahren entweder ausgetreten oder z.B. wegen ihres Militaerdienstes ausgeschieden waren, zusammen also bis 4½ Millionen.

Fuer die SS ist es meinen Kollegen noch nicht moeglich gewesen, eine abschliessende Schaetzung abzugeben. Es wird zu bedenken sein, dass allein die Waffen - SS einen aktiven Bestand von jeweils mehreren hunderttausend Mann hatte. Beruecksichtigt man, dass bei der Kampftruppe ja sehr erhebliche Abgaenge stattfanden, die aber in einem gewissen Umfange von dem Verfahren erfasst worden, so kommen wir auch bei der SS zu einer Millionenziffer.

Das Korps der politischen Leiter hatte in der Zeit nach 1933 jeweils einen festen Bestand von rund 6 - 700 000 Mitgliedern. Der Wechsel in der Person der Amtstraeger war hier sehr stark. Es muss mindestens mit einem zweimaligen Wechsel in der gesamten Zeit gerechnet werden, sodass wir auch hier auf eine Zahl von etwa 2 Millionen kommen.

Die Gesamtzahl der von dem Verfahren Umfassten ist also sehr gross. Die heute in das Ermessen des Gerichts gestellte Einschraenkung wuerde eine Herabsetzung dieser Zahl aber wohl nicht in sehr erheblichem Umfange bewirken. Grundsaetzlich wird es auch sicherlich keinen Unterschied geben, ob von dieser so grossen soeben genannten Zahl die Haelfte, ein Drittel oder ein Viertel der erwachsenen maennlichen deutschen Bevoelkerung erfasst wird. Unter Beruecksichtigung der Kriegsverluste in diesen Jahresklassen wird man aber mit grosser Be-

H0290 - 0066

stimmtheit sagen koennen, dass von der Anklage tatsaechlich ein ganz bedeutender Bruchteil der erwachsenen maennlichen deutschen Bevoelkerung erfasst wird.

Ich komme nunmehr zum Begriff der verbrecherischen deutschen Organisationen. Voraussetzung der Erklaerung jeder Organisation als verbrecherisch ist ihr verbrecherischer Charakter, wie sich aus Artikel 9, Absatz 2 des Statuts ergibt. Das Statut erlaeutert weder den Begriff des verbrecherischen Charakters noch definieren der verbrecherischen Organisation. Fragt man, nach welchem Recht diese Begriffe im Statut aufzufuellen waren, so bietet sich nach dem allgemeinen Grundsatz der lex fori an erster Linie das deutsche Recht dar. Aber damit ist auch noch nichts gewonnen, weil es sich auch hier bei diesen beiden Begriffen nach jedem Recht der Welt um strafrechtliches Neuland handelt. Die Verteidigung behandelt sich auch hier ihre ausfuehrlich begruendete Stellungnahme fuer den spaeteren Schlussvortrag vor.

Sie vertritt in jedem Fall die Auffassung, dass im Rahmen der Gueltigkeit des Statuts nach Recht und Billigkeit und wegen der vorher erörterten Voraussetzungen bei einer die beantragte Erklaerung nur erfolgen darf, wenn

1. entweder schon der ursprungliche Zweck, also die Verfassung, die Satzung der Organisation auf die Begehung von Verbrechen im Sinne des Statuts gerichtet und dieser Zweck allen Mitgliedern bekannt war,

oder

2. wenn der ursprungliche Zweck der Organisation nicht verbrecherisch war, also Mitglieder, die waehrend eines gewissen Zeitraums in der fuer die Dauer geschilderten Planung oder Ausfuehrung von Verbrechen im Sinne des Artikels 6 des Statuts bewusst beteiligt waren.

Auch hier ist erforderlich, dass die Entwicklung dazu gefuehrt hat, dass die Verbrechen typische Handlungen der Organisationen darstellen, denn nur dann kann man bei einer Organisation ebenso wie beim einzelnen Menschen von einem verbrecherischen Charakter reden.

H0290 - 0067

So erlaeutert, deckt sich der Begriff der verbrecherischen Organisation im Sinne der Artikel 9 - 11 des Statuts grossenteils mit dem Begriff des verbrecherischen Komplotts, das im fruecheren gemeinen deutschen und italienischen Strafrecht eine grosse Rolle spielt, ferner mit dem Begriff der conspiracy, und zwar mit oder ohne Ausfuehrung der Handlung, im englischen oder amerikanischen common law ausserdem mit dem Begriff des Mordkomplotts im Sinne des Paragraphe 49 b des deutschen Strafgesetzbuches, und schliesslich mit dem Begriff des gemeinsamen Planes oder der Verschwoerung im Sinne des Artikels 6 des Statuts, auch hier mit oder ohne zugehoeriger Ausfuehrungshandlung.

Gemeinsam ist all diesen Strafgesetzen, dass ein Schuldspruch nur diejenigen Personen treffen darf, die sich an der verbrecherischen Organisation in Kenntnis ihrer Ziele beteiligt haben.

Es kann nach meiner Ueberzeugung hierbei nicht eine Fahrlaessigkeit bei der subjektiven Beurteilung des Taeters genuegen , nach dem allgemeinen Grundsatz, dass bei schweren Verbrechen, hier bis zur Todesstrafe angedroht, immer ein voller Beweis vorhanden sein muss, eine Fahrlaessigkeit indessen aber nicht genuegen kann. Deshalb muss grundsaetzlich auch fuer das vorliegende Verfahren gefordert werden, dass die Erklaerung einer angeklagten Organisation als verbrecherisch nur dann erfolgen darf, wenn festgestellt ist, dass erstens die Ziele der Organisation verbrecherisch im Sinne des Artikels 6 des Statuts waren und ferner alle Mitglieder mindestens diese verbrecherischen Ziele kannten. Das ist auch deshalb erforderlich, weil, wie eben gesagt, das jetzige Verfahren vor dem Internationalen Militaergerichtshof in Wahrheit bereits den wesentlichen Hauptteil des die Schuld eines jeden einzelnen Mitgliedes der Organisation feststellenden individuellen Strafverfahrens darstellt.

Die Gerechtigkeit verbietet, dass Mitglieder von einem Schuldspruch erfasst werden, die die erwaehnte Kenntnis nicht besassen und darum subjektiv schuldlos waren.

H0290 - 0068

Damit wird auch nicht die von Richter Jackson erwaehnte Folge erreicht das eine Ablehnung des Schuldspruchs ein Triumph schuldiger Taeter sei. Ich stehe immer auf dem Standpunkt, dass Schuldige, ungeachtet ihrer Zahl, der Bestrafung zugefuehrt werden muessen.

Trotz aller Zweckmaessigkeitserwaegungen duerfe das aber nicht dazu fuehren, dass neben Schuldigen auch eine ungeheuere Zahl von Unschuldigen bestraft wird.

Das ist also, um jetzt zur Kernfrage zu kommen, als Beweis erheblich anzusehen. Die Erheblichkeit und Zulassung der Beweise haengt von der Begriffsbestimmung der verbrecherischen Organisationen ab und ihres verbrecherischen Charakters. Aus meiner Begriffsbestimmung folgt, die folgende Punkte beweiserheblich sind:

a) Dass die Verbaende nach ihrer Verfassung oder im Statut keine verbrecherischen Ziele hatten und keine verbrecherischen Ziele im Sinne des Artikels 6 verfolgten.

b) Dass innerhalb der Organisation oder im Zusammenhang mit ihr Verbrechen im Sinne des Artikels 6 nicht oder wenigstens nicht dauernd und fortgesetzt waehrend eines gewissen Zeitraumes begangen wurden.

c) Dass eine gewisse Anzahl Mitglieder von der etwaigen verbrecherischen Verfassung oder dem verbrecherischen Zweck, sowie von der etwaigen fortgesetzten Begehung von Verbrechen gemaess Artikel 6, keine Kenntnis hatten und diese Tatsachen auch nicht billigten.

H0290 - 0069

B) Dass eine gewisse Anzahl von Mitgliedern oder gewisse in sich geschlossene selbststaendige Gruppen diesen Verbaenden zwangsweise oder unter Druck, durch Taeuschung oder durch Anordnung von oben beitraten.

e) Dass eine gewisse Anzahl von Mitgliedern, ohne ihr Zutun, durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Verbaende, Mitglieder wurden.

Da ich mir bewusst bin, dass es sich bei den zu entscheidenden Fragen um strafrechtliches Neuland handelt, glaube ich, dass wir bei der weiteren Durchfuehrung der Beweisaufnahme noch manche Anregung erhalten werden. Es wird daher zweckmaessig sein, wenn sich das Gericht nicht schon im jetzigen Stadium des Prozesses durch eine endgueltige Begriffsbestimmung abschliessend festlegt und bindet. Vielmehr bitte ich, die Beweisaufnahme im weitesten Umfange zuzulassen.

Abschliessend komme ich zu der Frage, wie die Beweiserhebung praktisch durchgefuehrt und dass Anhoeren der Mitglieder nach Artikel 9 Absatz 2 des Statuts verwirklicht werden kann.

Die in allen Staaten fuer Strafverfahren geltenden Grundsaetze gewaehren jedem Angeklagten vor Gericht gewisse Rechte. Die wichtigsten Grundsaetze sind das Prinzip der direkten muendlichen Verhandlung und das Recht auf Verteidigung und rechtliches Gehoer. Da nach meinen Ausfuehrungen die wirklichen Angeklagten die Organisations-Mitglieder sind, muessen diese Rechte jedem Organisationsmitglied zugute kommen. Trotz dieser grundsaetzlichen Stellungnahme, die im Schlussvortrag noch eingehend des naeheren begruendet werden soll und bei allem Rechtsvorbehalt uebersieht die Verteidigung nicht, dass dies im Rahmen dieses Prozesses praktisch unmoeglich ist. Eine Loesung muss gefunden werden, nachdem die Staatsanwaltschaft die Anklage gegen die Organisationen auf Grund des Statuts in der vorliegenden Fo erhoben hat. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Verfahren durchzufuehren, wobei das Ziel aller Prozessbeteiligten nur sein kann, eine bestmoegliche Loesung zu finden, um sich den allgemeinen und nach diesseitigem Erachten unverletzlichen Gesichtspunkten moeglichst weitgehend zu naehern.

In diesem Zusammenhang ist sich die Verteidigung gerne ihrer Pflicht bewusst ebenso wie die Staatsanwaltschaft, helfend fuer die Entscheidung des Gerichts zu arbeiten.

H0290 - 0070

Wenn nun auch der enorme Umfang des Personenkreises, der von der Anklage erfasst wird, ungeheuere Schwierigkeiten zeigt, zu einer vernuenftigen Loesung dieses Problems zu kommen, so muss doch eine genuegende Beurteilungsgrundlage, sowohl fuer die Ziele der Organisationen, wie fuer die Taetigkeit und subjektive Einstellung des einzelnen Organisationsmitgliedes gefunden werden.

Um ueberhaupt im Verfahren voranzukommen, muss daher der Versuch unternommen werden, durch Typisierung zu einem Feststellungsergebnis fuer die Gesamtheit zu kommen. Wir verkennen nicht die grossen Schwierigkeiten, die fuer eine gerechte Urteilsfindung in der Benutzung einer typischen Erscheinung als Urgrundlage zu finden ist. Untauglich waere jeder Versuch, vor dem Gerichtshof aus der Fuelle heranzuziehender Einzelzeugen ein Bild ueber die typische Erscheinung zu erhalten. Man kann unseres Erachtens die Einzel-Beweisaufnahme nur oertlich und zeitlich von dem hiesigen Tribunal trennen. Einen Weg hierzu kann die genaue Befragung der Einzelmitglieder an den Stellen ergeben, wo sie, was fuer die meisten Organisationen zutrifft, zur Zeit in grosser Anzahl leben, naemlich in den verschiedenen Lagern. Wir glauben, dass die Feststellung der Einzelfaelle in einer fuer den Gerichtsgebrauch sichersten Form derartig vorgenommen werden kann, dass in jedem Lager ein oder mehrere geeignete Sprecher diese Arbeit uebernehmen, und zwar selbstverstaendlich unter Anleitung und Mitwirkung der bestellten Verteidiger oder ihrer Assistenten, und dass dann die Vertrauensleute dem Gericht, als Zeugen, ein Bild ueber die Taetigkeit und subjektive Einstellung der einzelnen Mitglieder vermitteln.

Wir glauben, dass ein Weg, um ein moeglichst klares und gewissenhaftes Bild hierueber zu erhalten, der waere, dass diese Vertrauensleute ueber die hauptsaechlichen, nunmehr von der Anklagebehoerde spezifizierten Anklagepunkte eidesstattliche Versicherungen der Lagerinsassen aufnehmen. Die Vertrauensleute koennten dann als Zeugen, unter Eid, insbesondere bekunden, in welchem Prozentsatz nach den abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen die einzelnen Lagerinsassen an den in der Anklage genannten kriminellen Handlungen beteiligt waren oder ueberhaupt etwas davon wussten. Sicher sind dabei auch gewisse Schwierigkeiten zu beruecksichtigen.

Um ein wahrheitsgetreues Bild zu erhalten, wird man dem einzelnen Lagerinsassen den Argwohn nehmen muessen, dass sie durch eine wahrheitsgemaesse Bekundung der Anklagebehoerde fuer ihre eigene Person Material fuer ihre eigene Verfolgung bieten koennen.

H0290 - 0071

Wir halten es daher fuer zweckmaessig, dass, sofern die eidesstattlichen Versicherungen dem Gericht als Urkundenmaterial eingereicht werden sollen, die Staatsanwaltschaft die Erklaerung abgibt, dass dieses Material nicht fuer Zwecke der persoenlichen Strafverfolgung verwendet werden wird.

Diese Erklaerung wuerde selbstverstaendlich mit keiner Immunitaet fuer die einzelnen Mitglieder verbunden sein. Der einzelne Lagerinsasse wuerde jedoch die Gewissheit haben, dass er durch seine unter Eideszwang abgegebene Erklaerung sich nicht fuer ein zukuenftiges Strafverfahren selbst beschuldigt.

Sollte die Anklagebehoerde sich diesem Vorschlag nicht anschliessen, so wuerde die Moeglichkeit bestehen, sich ohne Vorlegung dieser Urkunden auf das Zeugnis der Vertrauensleute zu beziehen, die dann ueber das prozentuale Verhaeltnis der an kriminellen Handlungen oder Planungen Beteiligten oder Nichtbeteiligten Aufschluss geben koennten.

VORSITZENDER: Da Sie nicht mehr ganz zu Ende gekommen sind, halten wir es fuer das beste, wenn wir jetzt die Sitzung fuer 10 Minuten unterbrechen.

(Worauf um 15.30 Uhr eine Pause eintritt)

DR. EGON KUBUSCHOK (Verteidiger der Reichsregierung): Vor der Unterbrechung wies ich auf einen Vorschlag fuer eine Typisierung hin, der es leichter machen wuerde, die Handlungen jener zu erkennen, die innerhalb der Betrachtungen dieses Gerichtes stehen.

Diese Beweisaufnahme muesste sich zweckmaessig auf eine genuegende Anzahl von Lagern in allen Besatzungszonen erstrecken. Aus dem Ergebnis dieser Beweisaufnahme muesste dann aus der typischen Erscheinung der Schluss gezogen werden, bezueglich der kriminellen Taetigkeit und Haltung des einzelnen Mitgliedes der Organisation oder im Gegensatz hierzu, zur gleichen Zeit, eine Beschlussfassung bezueglich des Vorhandenseins oder auf das Vorliegen der Nichtvorliegen des verbrecherischen Charakters der Organisation.

Stimmt die Anklagevertretung soweit der Verteidigung bei, so glaube ich, dass wir auf diese Weise eine Beweismoeglichkeit fuer die beweiserheblichen Fragen gefunden haetten, die sich auf positive und negative Elemente zu erstrecken haette.

Soweit die Vernehmung von Lagerinsassen nicht ausreichen sollte, was fuer die eine oder andere Organisation in Frage kommt, besonders aber fuer die SA, so kaeme

H0290 - 0072

die Verhoerung von nicht verhafteten Organisationsmitgliedern in Frage; auch fuer hier wuerde sich voraussichtlich ein geeigneter Weg finden lassen, der dann die Durchfuehrung oder Aufgabe des Gerichtes ermoeglichen oder erleichtern koennte.

DR. ROBERT SERVATIUS: Ich spreche fuer das Korps der Politischen Leiter.

Ich moechte zu den Fragen Stellung nehmen, die das Gericht zur Diskussion gestellt hat. Es ist mir noch nicht moeglich, zu den tiefgruendigen und wohldurchdachten Ausfuehrungen Stellung zu nehmen, die Chief-Justice Jachson heute hier vorgetragen hat. Ich moechte hierauf nicht auf kurzem Wege antworten, aber das Gericht wird Verstaendnis haben, wenn ich und eine Reihe von Kollegen den Wunsch aeussern, nach dem Studium des Materials hierzu Stellung zu nehmen. Vielleicht gibt uns das Gericht die Moeglichkeit, dies nachzuholen.

Ich moechte jetzt zu den Fragen in einem mehr technischen Sinne Stellung nehmen, um meiner Pflicht nachzukommen und auch fuer die Verteidigung Antwort auf diese Frage zu geben.

FRAGE 1: In der ersten Frageist gefragt worden, welches Beweismaterial zugelassen werden soll und welche von den Beweisen hier im Hauptprozess vor dem Tribunal erhoben werden soll und welche in dem nachfolgenden Individualverfahren.

Die Antwort ist, dass die Beweise jeweils erheblich sein muessen fuer die Feststellung der Kriminalitaet. Untersucht man den Begriff "verbrecherisch", so ergibt sich, dass es einen strafrechtlichen Tatbestand nicht gibt und nicht geben kann, da es sich in Wahrheit um ein Werturteil handelt, wie bei der Frage, was gut und schlecht ist.

Dementsprechend hat das Statut das Tribunal auch nicht verpflichtet, auf Grund eines erwiesenen Tatbestandes zu verurteilen, sondern es hat es in das Ermessen des Tribunals gestellt, eine Entscheidung zu treffen, indem es sagt, dass das Tribunal die Organisationen und Gruppen fuer verbrecherisch erklaeren kann, und nicht fuer verbrecherisch erklaeren muss.

Es zeigt sich also, dass hier dem Tribunal eine Aufgabe

H0290 - 0073

gestellt ist, die sich grundlegend von der Taetigkeit eines Richters unterscheidet.

Der Richter ist gezwungen, beim Vorliegen eines vom Gesetz bestimmten Sachverhalts eine Strafe auszurpechen, das Tribunal soll erst fuer einen Sachverhalt die Strafbarkeit festlegen, aufgrund deren ein Gericht spaeter eine Strafe verhaengen soll.

Eine solche Aufgabe ist aber die Taetigkeit eines Gesetzgebers, und nicht eines Richters. Das Tribunal stellt wie ein Gesetzgeber fest eine materielle Strafrechtsnorm.

Damit schafft das Tribunal die "Verfahrensgrundlage" fuer den Richter im Individualverfahren, so wie der Gesetzgeber mit der Strafbestimmung gegen den Dieb die Verfahrensgrundlage fuer dessen Verurteilung schafft.

Gleichzeitig ist damit die"Beweislast" umgekehrt" und der Dieb wird nicht mit dem Einwand gehoert, dass der Diebstahl nichts unrechtes sei, etwa weil "Eigentum Diebstahl ist."

Dass die Taetigkeit des Tribunals hier eine gesetzgeberische ist, ergibt sich auch daraus, dass auch ohne Einschaltung des Tribunals die Signatarmaechte mit gleichem Erfolg haetten bestimmen koennen, dass alle Mitglieder der Organisationen wegen ihrer Mitgliederschaft vor Gericht gestellt werden koennten.

Das am 24. Dezember 1945 von dem Kontrollrat fuer Deutschland erlassene Gesetz Nr. 10 bestaetigt diese Auffassung, denn hier ist bereits das Ausfuehrungsgesetz zu dem von dem Tribunal erwarteten Blankogesetz ergangen.

Der Eigenart der gesetzgeberischen Aufgabe entspricht es auch, dass sich Justice Jachson in fruecheren Ausfuehrungen auf Zweckmaessigkeitserwaegungen stuetzt und eine Handhabe verlangt, um die Mitglieder der Organisationen vor Gericht stellen zu koennen.

Es sind rechtspolitische E,,waegungen, die das Tribunal anstellen mus und seine Entscheidung beruht auf moralischen Grundsaetzen, aus denen sich ergeben muss, ob die Mitglieder der Organisation verbrecherisch, das heisst strafwuerdig sind.

Zur Feststellung des Tatbestandes erhebt der Richter Beweise. Der Gesetzgeber muss das Gesetzesmaterial sammeln. Der Richter kann auf Grund der

H0290 - 0074

ihm vorgeschriebenen gesetzlichen Merkmale leicht feststellen, was zum Nachweis dieser Merkmale erheblich und was es daher als Beweis zulassen muss. Bezeichnend ist, dass die Feststellung hier in dieser Sache Schwierigkeiten macht. Der Gesetzgeber verfuegt anders, als der Richter. Er betrachtet die Erscheinungen auf ihre Strafwuerdigkeit und fuer ihn sind alle Erscheinungen erheblich, die fuer den Inhalt seines Gesetzes von Bedeutung sind.

Hierbei muss er sich ein Gesamtbild des ganzen Stoffes machen und die Wuerdigung dieser Vorgaenge von der guten und schlechten Seite betrachten.

Grundsatz der Gerechtigkeit ist, dass nur der Schuldige bestraft wird. Will der Gesetzgeber das erreichen, so muss er untersuchen, ob durch seine Anordnung auch der Schuldige betroffen wird. Er muss daher auf die Einwendungen eingehen, die jeder Verbrecher machen kann. Der Schutz des Schuldlosen erfolgt in der Weise, dass in einzelnen Faellen die Schuld des Individuums nachgewiesen werden muss. Wenn nicht der Gesetzgeber ausdruecklich eine Haftung ohne Verschulden beabsichtigt.

Jede Toetung eines Menschen ist Strafwuerdig. Ob den Taeter aber ein Verschulden trifft, das ist ihm nachzuweisen. Der sogenannte Einwand, dass er den Tod nicht gewollt habe, bleibt ihm offen. Will der Gesetzgeber einen solchen Einwand nicht zulassen, so muss er selbst das Material pruefen, das zu einer solchen aussergewoehnlichen Massnahme fuehrte. Der Umfang des zu pruefenden Materials, also die Beweisaufnahme, haengt vom Inhalt des Gesetzes ab, das erlassen werden soll. Ob dem Taeter aber ein Verschulden trifft, ist il nachzuweisen. Die Toetung eines Menschen ist strafbar. Ob dem Taeter aber ein Verschulden trifft, muss ihm nachgewiesen werden. Der sogenannte Einwand, dass er den Tod nicht gewollt habe, bleibt ihm offen. Will der Gesetzgeber einen solchen Einwand nicht zulassen, so muss er selbst das Material pruefen, das zu einer solchen aussergewoehnlichen Massnahme fuehrte. Der Umfang des zu pruefenden Materials, also die Beweisaufnahme, haengt vom Inhalt des Gesetzes ab, das erlassen werden soll. Insoweit, in dem spaeteren und individuellen Verfahren alle Einwaende offen bleiben, braucht sidh das Tribunal nicht mit ihnen zu befassen. Es muss aber beachten, wie weit der Schuldlose im individuellen Verfahren Rechtsgarantien hat, die ihm vor einer ungerechten Bestrafung schuetzt. Unbedingt muss das Tribunal auch das Vordringen pruefen, mit dem das

H0290 – 0075

Mitglied im spaeteren Verfahren ausgeschlossen ist. In einer Vorwegnahme dieser Befugnisse des Tribunals, ist aber bereits in dem erwaehnten Gesetz Nummer 10, schon eine Bestimmung ergangen, wonach jedes Mitglied bestraft werden kann. Dabei sind die Strafen schon festgesetzt, von denen wir schon in den vorhergehenden Vortraegen gehoert haben. Es sieht demnach so aus, als ob das Tribunal lediglich en bloc ein Urteil sprechen koennte, ohne ein Recht zu einer Modifezierung zu haben und damit ohne einen Einfluss auf die gesetzgebende Wirkung seines Spruches zu besitzen. Eine solche Auffassung widerspricht aber wohl den Grundgedanken der Yalta-Konferenz, der doch wohl der war, die Gesetzgebungsbefugnisse auf das Tribunal zu uebertragen.

Gerade um dem Prinzip der Gerechtigkeit Haltung zu verschaffen, naemlich nur die Schuldigen zu bestrafen und zwar auf Grund einer Pruefung der Verhaeltnisse, durch Anhoerung der betroffenen Mitglieder.

Das Tribunal muss daher ein Recht haben, die Voraussetzung der Strafbarkeit im einzelnen festzustellen und die Einwendungen selbst zu bestimmen, die dem Individuum offen bleiben sollen und das Tribunal muss auch die Auswirkung seines Urteils begrenzen koennen, durch Regelung der Strafen.

Ich glaube, Justice Jachson hat sich heute in einem Sinne ausgesprochen der dem nicht entgegensteht. Nach dem Sinne des Statuts darf das Tribunal aber auch nicht seine Verantwortung auf die Individuellen abwaelzen, in dem es praktisch die Entscheidung diesen Gerichten ueberlaesst, bei denen Zusammensetzung durch Rechtsanschauung sehr verschieden sein koennen. Dem Mitglied der Organisation ist gerade das Recht eingeraeumt, hier vor dem internationalen Militaergericht gehoert zu werden und zwar mit Ruecksicht auf die Bedeutung der Entscheidung, die fuer alle Faelle eine schwere moralische Verantwortung enthaelt. Wie weit soll sich das Tribunal mit dem Material der Beweisaufnahme befassen. Ich glaube, dass das Gericht zur Feststellung des Strafwuerdigen das Typische untersuchen muss, waehrend das rein Individuelle, dem spaeteren Verfahren ueberlassen werden kann.

Die Trennung des Typischen vom Individuellen ist aber nicht gleich, denn das Vorbringen der Mitglieder hat haeufig eine doppelte Bedeutung. So kann das Vorbringen eines Mitglieds "es haben den verbrecherischen Zweck der Organisation nicht gekannt", bedeuten, einmal, dass ein solcher Zweck nicht

H0290 - 0076

bestanden habe, andererseits aber auch, dass das Mitglied von dem tatsaechlich vorhandenen verbrecherischen Zweck keine Kenntnis gehabt habe.

Das erste ist eine Einwand, der die Organisation betrifft, der zweite ein rein persoenlicher.

Auf Grund dieser Ausfuehrungen moechte ich die Frage 1 des Tribunals wie folgt beantworten:

Einen Tatbestand der Kriminalitaet im strafrechtlichen Sinne kann es nicht geben; die Feststellung der Kriminalitaet ist die Feststellung der Strafwuerdigkeit als gesetzgeberische Aufgabe des Tribunals. Beweiserhebung im prozesstechnischen Sinne ist in Wahrheit die Pruefung des Gesetzgebungsmaterial zu dem die Einwendung der Mitglieder der Gruppen und Organisationen gehoeren.

H0290 – 0077

In welchem Umfang das Tribunal selbst pruefen muss, haengt davon ab, welchen Umfang und welche Wirkung es seinem Spruch geben will und kann. Nur was atypisch ist und fuer rechtspolitische Erwaegung nicht von Bedeutung ist, kann dem Individualverfahren ueberlassen werden.

Frage 2 und 3:

Unter Punkt 2 und 3 stellt das Tribunal eine Frage bezueglich der Beschraenkung des Kreises der Mitglieder und der Zeitspanne der Kriminalitaet.
Beide Fragen betreffen das gleiche Problem, naemlich ob eine solch Beschraenkung von einem Antrag der Staatsanwaltschaft abhaengig is oder ob das Tribunal selbst den Urteilsinhalt beschraenken kann.

Ich glaube, Justice Jackson hat sich heute darueber geaeusser dass das Gericht diese Beschraenkungsbefugnis hat.

Die Staatsanwaltschaft hat sich aber bezueglich der politisch Leiter das Recht vorbehalten, im Falle einer Beschraenkung bezueglich des Personenkreises gegen die herausgelassenen Mitglieder spaeter andere Verfahren einzuleiten, oder sonstige Massnahmen zu treffen.

Ein solches Recht ist den Anklaegern im Statut aber nicht eingeraeumt; es steht auch im Widerspruch mit den natuerlichen Befugnissen des Tribunals mit seiner Entscheidung auch den Freispruch zu verbinden, eine Befugnis, die nicht durch einen Vorbeha der Staatsanwaltschaft beseitigt werden kann.

Durch einen solchen beschraenkenden Antrag kann aber auch nicht das zu pruefende Beweismaterial beschraenkt werden, denn da Urteil ueber die angeklagten Organisationen kann diese nur als Ganzes erfassen. Es ist nicht angaengig, nur kranke Splitter eine Gruppe waehrend einer Ausnahmezeit herauszugreifen und trotzdem die Organisation fuer verbrecherisch zu erklaeren.

H0290 - 0078

Dass das, was als Gruppe oder Organisation zu erfassen ist, ist von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft abhaengig, ergibt sich auch aus Art.9 Abs. 1 des Statuts, wonach der verbrecherische Charakter mit der Tat eines Hauptangeklagten im Zusammenhang stehen muss. Dies kann nur so verstanden werden, dass die Organisation in ihrem Personenkreis und zeitlich durch die Handlung der Hauptangeklagten beeinflusst sein muss. Dies zu entscheiden ist aber nicht Sache der Staatsanwaltschaft, sondern des Tribunals.

Ich moechte hiernach die Fragen 2 und 3 folgendermassen beantworten.

Frage 2:

Eine Begrenzung der inkriminierenden Zeit haengt nicht von einem Antrag der Ankleager ab, das Tribunal kann und muss die Zeitspanne selbst beschraenken, wenn die Organisationen oder Gruppen nicht waehrend ihres ganzen Bestehens strafwuerdig waren.

Wenn die Handlung des Hauptangeklagten als Mitglied der Organisation oder Gruppe nicht fuer die ganze Bestehungszeit inkriminierend waren, so muss eine solche Begrenzung erfolgen.

Frage 3:

Fuer die Begrenzung des Personenkreises gilt das gleiche wie fuer die Begrenzung der Zeit.

Das Tribunal kann die Urteilswirkung bei allen Gruppen und Organisationen aus eigenem Recht begrenzen. Es muss die Begrenzung vornehmen, wenn die Behandlung des Hauptangeklagten in seiner Eigenschaft als Organisationsmitglied bestimmte Kreise nicht inkriminieren.

Eine Begrenzung der Anklage oder der Urteilswirkung begrenzt nicht die Beweismittel als das Beurteilungsmaterial fuer die Gruppen oder Organisationen.

Das waren die Ausfuehrungen, die ich zu den gestellten Frag des Tribunals machen wollte.

H0290 – 0079

Ich moechte nur noch zu einer Frage Stellung nehmen, nachmlich den Antrag auf rechtliches Verhoer, wenn das Gericht mir gestattet darauf einzugehen. Nach Artikel 10 des Statutes kann jedes Mitglied einer Organisation vor Gericht gestellt werden, wenn die Organisation fuer verbrecherisch erklaert worden ist. Die Entscheidung ist dem Gericht uebertragen. Die wesentliche Aufgabe des Tribunals ist die Anhoerung der Mitglieder. Ohne diese Anhoerung dieser Mitglieder ist ein Urteil nicht moeglich. Das ist die Voraussetzung, ohne die das Verfahren nicht durchgefuehrt werden kann. Der Verteidigung liegen bis heute etwa 50 000 Antraege vor und von einer Anzahl von Millionen Mitgliedern, Damit das Tribunal nicht auf den falschen Schluss kommt, die ueberwiegende Mehrheit der betroffenen dadurch stillschweigend schuldig zu erklaeren, muss ich betonen, dass eine solche Schuld auf das leidenschaftlichste von allen Betroffenen bestritten wird.

Ich will darum auf die Gruende eingehen, die dazu gefuehrt haben, dass nur einige wenige Antraege vorliegen und ich werde zeigen, dass dies nicht auf ein Saeumen oder Verschulden der Betroffenen beruht. Es liegt keine Interessenlosigkeit oder Missachtung des Gerichtes vor, sondern es sind klare Tatsachen, die die mangelnde Teilnahme verursachen. Die in Presse und im Rundfunk zu Beginn des Verfahrens erfolgte Verfuegung ueber das Recht gehoert zu werden, wo es in den zerstoerten Grosstaedten kaum Zeitungen gab und Radioapparate eine Seltenheit waren.

Die Bekanntmachung erfolgte wegen Papiermangel in kleinem Druck und blieb meist unverstanden. In den Internierungslagern, in denen ein grosser Teil interniert war, war von dem Gericht eine Bekanntmachung angeordnet. Wie weit diese Bekanntmachung erfolgt ist, konnte ich noch nicht feststellen.

– Justice Jackson hat heute Morgen verschiedene Dokumente gezeigt und ich werde mich noch informieren koennen, Die Tatsache, dass so wenig Antraege eingegangen sind, lassen hier Bedenken

H0290 - 0080

aufkommen. Aber so weit die Betroffenen Kenntnis von ihrem Recht erlangt haben, war es ihnen offenbar bisher nicht moeglich, ihre Antraege dem Gericht zuzuwenden. Zur Zeit der damaligen Bekanntgab bestand noch kein Postverkehr zwischen den einzelnen Zonen und es gibt heute noch keine Postverbindung mit Oesterreich. In Oesterreich muessen sich ebenfalls zehntausende von Antraegen befinden.

In derBekanntgabe an die Organisationen, sind als Ersatz fue die fehlenden Postverbindungen, zwei Wege fuer die Einbringung der Antraege vorgesehen. Beide haben sich als unzureichend erwiesen, und haben nun die Hauptschuld an den fehlenden Antraegen.

Die nichtinhaftierten Mitglieder, sollten ihre Antraege bei der naechsten oertlichen Militaerdienststelle einreichen. Mir ist kein Fall bekannt, wo auf diesem Wege ein Antrag eingegangen waer Der Versuch, diesen Weg zu beschreiten, scheiterte an dem Fehlen der Mithilfe der Dienststellen, wofuer ich ein Beispiel angeben koennte.

Die inhaftierten Mitglieder sollten ihren Antrag beim Lagerkommandanten einreichen. Nur in wenigen Lagern, Wochen und Monate nach Beginn des Verfahrens sind Antraege eingegangen und zwar nur aus einem Teil der Lager aus der amerikanischen und britischen Zone und aus einem Lager in den Vereinigten Staaten.

Aus der sowjet-polnischen und franzoesischen Zone, wie aus Oesterreich und sonstigen Lagern im Ausland, wo sich Lager befin, den, sind bis heute keine Antraege eingegangen, soweit es mir bekannt ist.

Ich werde dem Gericht die Beurteilung dieser Erscheinung ueberlassen. Die Gleichmaessigkeit dieser Vorfaelle zeigt aber, dass ein Verschulden der Organisationsmitglieder nicht vorliegen kann.

Ich will mit vielen Schwierigkeiten nur ein markantes Beispi

H0290-0081

anfuehren, das einen Einblick in die Sachlage gestattet. In einem Lager haben ungefaehr 4 000 Mitglieder der verschiedenen Organisationen im November 1945 gebeten, ihr Recht geltend machen zu duerfen. Mir ist vor einigen Tagen in dem Lager von einem Wachoffizier berichtet worden, dass damals keine Antraege gestattet worden seien weil die inhaftierten des Lagers, mit niemanden ausserhalb des Lagers in Verbindung treten durften. Zur Weitergabe des Antrages sei ein Befehl erforderlich, es lag aber kein solcher Befehl vor, und man hielt sich strenge an die erlassenen Vorschriften.

Ein weiterer Grund ist, dass unter diesen Umstaenden die Betroffenen gewisse Nachteile befuerchteten. Es ist die Besorgnis vorhanden, dass die CIC die Leute verfolgen wuerde, die Antraege eingereicht haetten. Diese Besorgnis war insbesondere dadurch ausgeloest, dass die Bekanntgabe des Rechtes, Antraege zu machen, den Antragstellern in keiner Weise Immunitaet verleihen wuerde.

Die Auswirkung zeigt sich hier auch insbesondere vonseiten der sich auf freiem Fuss befindenden Mitglieder, von denen nur sehr selten Antraege eingegangen sind und dann noch haeufig kamen sie anonym oder unter falschen Namen.

Es waere zu begruessen, dass das Gericht die Oeffentlichkeit davon unterrichtete, dass die genannten Befuerchtungen unbegruendet sind, sodass die Beteilgung aller gesichert ist, damit eine falsche Entscheidung vermieden wird. Hiermit wuerde der grosse Mangel an Antraegen behoben werden.

Aus all dem ergibt sich, dass bereits das erste Stadium der Antragstellung so schwere Mangel gezeigt hat, dass die Rechtstheorie illusorisch ist.

Aber auch soweit Antraege vorliegen, sind diese soweit wertlos, und zwar aus folgendem Grund:

H0290 - 0082

Das Tribunal hat auf Grund der Antraege ueber die Zulassung zum Gehoer entschieden. Dies kann aber praktisch nur geschehen, wenn diese Antraege mit Gruenden versehen sind. Solche Gruende fehlen jedoch, oder sind unbrauchbar. Bei einem Teil der Antraege ist nicht einmal die Frage der Mitgliedschaft in der Organisation und der buergerliche Beruf zu sehen. Diese mangehalften Antraege koennen auf eine Anordnung des Lagerkommandanten zurueckgefuehrt werden, wonach nur ein Block oder Sammelantraege zugelassen sind oder vorgeschriebene Formen auszufuellen sind.

H0290 - 0083

Fuer alle Betroffenen, ob inhaftiert oder nicht, ist aber insbesondere auch aus dem Grunde eine sinnvolle Begruendung nicht moeglich, da die Beschuldigten nur wissen, dass ihre Organisation verbrecherisch gewesen sein soll, dass sie aber nicht wissen, worin diese Verbrechen bestehen sollen. Soweit laengere Ausfuehrungen gemacht worden sind im Einzelfall, so sind sie gegenueber den Reihen vermutlich innerhalb gerichtet.

Um hier Abhilfe zu schaffen, sind von Seiten der Verteidiger ihnen bekanntgewordene Lager besucht worden, um aufklaerend zu wirken und um sachdienliche Informationen zu erhalten. Die hierbei zu ueberwindenden Hindernisse moechte ich uebergehen. Ich moechte nicht auf die Beschraenkung der in den Lagern zur Verfuegung stehenden Zeit und aehnliches eingehen; ich muss aber erwaehnen, dass der Erfolg des Besuches der Lager insofern ausgeblieben ist, als die in den Lagern im Anschluss an den Besuch abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen und sonstige schriftlichen Ausfuehrungen der Mitglieder bis heute nicht in meine Haende gelangt sind, obwohl mir in einem Fall bekannt ist, dass sie dem Lagerkommandanten uebergeben worden sind. Unter diesen Umstaenden steht fest, dass heute, ueber 3 Monate nach Beginn des Verfahrens, noch nicht die technischen Grundlagen des Verfahrens fuer die Verwirklichung der Anhoerung der Mitglieder gegeben sind. Die Verteidiger der grossen Organisation sind auch wohl nicht in der Lage, diesen Rueckstand in kurzer Zeit wieder einzuholen. Andererseits ist das tatsaechliche Stoffgebiet aeusserst umfangreich, so bei den politischen Leitern, wo etwa 15 - 20 Kategorien vorhanden sind, wie Arbeitsfront, Propagandaabteilung, Organisationsabteilung usw., die in ihren Funktionen dargestellt und auf ihre verbrecherische Natur untersucht werden muessen. Dies alles kann nicht vernachlaessigt werden und selbst der Anschein einer weniger sorgfaeltigen Behandlung des Gegenstandes muss vermieden werden. Darauf, ob die Schwierigkeiten, die der Verteidigung selbst entstanden sind, dass sie bestimmte Rechtsfragen erst jetzt von der Anklage erfaehrt, will ich nicht eingehen. Gerade die inhaftierten Mitglieder der Organisationen haben das groesste Interesse, dass ihre Sache schnell entschieden wird. Trotzdem sehe ich mich unter den obwaltenden Verhaeltnissen gezwungen, einen Antrag zu stellen und zwar beantrage ich die Verhandlungen gegen die Gruppen und Organisationen, die fuer verbrecherisch erklaert werden sollen, von dem Hauptverfahren als besonderes Nachverfahren abzutrennen. Dieser Antrag steht auch im Einklang mit der

H0290 - 0084

besonderen Art des Verfahrens, von der ich einleitend gesprochen habe. Meinem Antrag moechte ich einen Vorschlag ueber die Ermoeglichung des rechtlichen Gehoers anschliessen. Hierzu bin ich veranlasst, durch den heute Morgen gemachten Vorschlag, die Anhoerung durch einen Master (ich nehme an, einen Gerichtsoffizier der alliierten Armeen) durchzufuehren.

VORSITZENDER: Bitte wiederholen Sie das noch einmal.

DR. KUBUSCHOK: Zu meinem Vorschlag sehe ich mich veranlasst durch einen Vorschlag, der heute Morgen gemacht worden ist, ueber die Durchfuehrung der Anhoerung der Mitglieder in den Lagern. Es soll danach ein Master, das ist offenbar ein Gerichts-Offizier, diese Vernehmungen durchfuehren. Ich kann mich diesem Vorschlag nicht energisch genug widersetzen und meiner Ansicht nach, ist es eines der Hauptrechte des Verteidigers, selbst seine Informationen zu holen und das Recht jedes Angeklagten, mit seinem Verteidiger zu sprechen. Man wird es nicht verstehen koennen, wenn die Alliierten, die die Anklage betreiben, gleichzeitig fuer die Verteidigung taetig werden. Man kann nicht erwarten, dass ein Offizier, bei aller Objektivitaet, ein solches objektives Gefuehl aufbringt, dass er den Angeklagten informiert und fuer ihn Verstaendnis hat, fuer seine Gefuehle.

Mein Vorschlag geht dahin. Bei jedem Lager sollte ein deutscher Anwalt bestellt werden, der von dem Hauptverteidiger seine Informationen bekommt und in dem Lager die Inhaftierten unterrichtet und die Informationen sammelt. Dann kann in verhaeltnismaessig kurzer Zeit eine Auswahl des Materials durch den Verteidiger erfolgen, sowohl was die Personen anbetrifft, die hier auftreten koennen, als auch das Material, das dem Gericht als Beweis vorgelegt werden kann. Eine Ausschaltung der Verteidiger sehe ich in dem Vorschlag, der heute Morgen hier gemacht worden ist von Seiten der Staatsanwaltschaft, und ich muesste eingehend darueber nachdenken, wie ich mich zu einem solchen Vorschlag gegenueber der Verteidigung stellen sollte.

DR. MERKEL (Verteidiger fuer die Gestapo):

Bezueglich der allgemeinen Fragen ueber die Zulaessigkeit, eine Organisation als verbrecherisch zu erklaeren, ueber die Fragen der technischen Durchfuehrung der Beweiserhebung und ueber den allgemeinen verbrecherischen Charakter der Organisationen, beziehe ich mich auf das, was meine Kollegen Dr. Kubuschok und Dr. Servatius gesagt haben. Ich habe hier nur noch einige Erklaerungen vorzubringen.

H0290 - 0085

Bezueglich der Frage der Antraege moechte ich aus meiner Erfahrung sagen, dass es auch mich eigenartig beruehrt, dass die Zeitdauer, die zwischen der Abfassung der Antraege in den einzelnen Lagern liegt und dem Eingang der Antraege bei den Verteidigern, dass diese Zeitspanne ausserordentlich lang ist. Wir haben, um nur ein Beispiel zu erwaehnen, vor wenigen Tagen Antraege aus einem Lager in Schleswig-Holstein bekommen, die zum Teil im November und Dezember abgefasst wurden. Ich selbst habe, um Informationen zu bekommen, von hier aus, Briefe an die Lager gerichtet. Die Briefe sind vor 5, 6 und 7 Wochen abgegangen, eine Nachricht habe ich bis heute nicht bekommen.

Aus dem Lager Hersbruck zum Beispiel weiss ich, dass bereits im November ein ausfuehrlich begruendeter Antrag von Angehoerigen der SS und Gestapo zwecks Vorladung an die Verteidiger abgesandt sein soll, wie mir glaubhaft zugesichert wurde. Weder der Verteidiger der SS, noch ich, haben diesen Antrag bekommen.

Es liegen sehr wenige Antraege von Mitgliedern gerade der Gestapo vor. Es ist meines Erachtens mit ein Grund der, dass zweifellos die weitaus groessere Zahl der Lagerinsassen nicht wissen, dass sie in dem Prozess vertreten und verteidigt sind; denn diese Bekanntmachung die an diese Lager hinausgegangen ist, erfolgte im November vorigen Jahres. Die Verteidiger der Organisationen sind aber erst, lt. Beschluss vom 17. Dezember 1945, aufgestellt worden. Die Richtigkeit meiner Ansicht ergibt sich schliesslich meines Erachtens aus folgendem:

Es ist vor ca. 3 Wochen in einer deutschen Zeitung ein Artikel ueber die Frage der Organisationen erschienen und in diesem Zeitungsartikel steht woertlich: "Organisationen sind ja bekanntlich in dem Nuernberger-Prozess nicht vertreten." Wenn also schon die Presse nicht weiss, dass seit Monaten die Verteidiger der Organisationen hier sitzen und auch wiederholt hier schon am Rednerpult gesprochen haben, wie viel weniger koennen es die in den hermetisch von der Aussenwelt abgeschlossenen Lagern befindlichen Lagerinsassen wissen. Das waere das, was dazu vorzubringen waere.

Auch ich stehe im uebrigen auf dem Standpunkt, dass die Frage, ob hier die Organisationen in ihrer Gesamtheit angeklagt werden koennen, ein absolutes Novum in der Rechtsgeschichte ist und dass es etwas ist, was in seinem Umfange, in seinem Ausmass und in seiner Auswirkung an den Grundsaeulen des Rechtswesens ruettelt. Noch dazu sollen Organisationen verurteilt werden, die seit nahezu

H0290 - 0086

Jahresfrist nicht mehr bestehen. Im Strafverfahren aller Kulturstaaten ist es erste Voraussetzung, dass der Angeklagte noch lebt. Gegen einen toten Angeklagten kann ein Verfahren nicht stattfinden.

Nach der heutigen Behauptung des Herrn General-Staatsanwaltes Jackson sollen die Organisationen wie Gestapo und SS zum Beispiel fuer die Judenliquidation im Osten verantwortlich sein und es wird darauf hingewiesen, dass man bei der Millionenzahl der zu Tode gekommenen Juden und der Unmoeglichkeit der Feststellur der Taeter, die Organisationen als solche verurteilen muss, um zu einer Bestrafung der Schuldigen zu gelangen. Selbstverstaendlich ist die Verteidigung davon ueberzeugt und geht von dem Standpunkt aus, dass die Schuldigen bestraft werden muessen, aber auch nur die Schuldigen. Tatsache ist zum Beispiel, dass bei einer Einsatzgruppe des SD, dem die Loesung der Judenfrage im Osten oblag, durchschnittlich etwa 250 Angehoerige der Gestapo waren. Bei einer Gesamtzahl von etwa 45 - 50 000 Angehoerigen der Gestapo ist das also eine verschwindend geringe Zahl. Es wuerden also bei einer generellen Verurteilung, beispielsweise der Gestapo, ueber 45 000 und mehr Leute betroffen, die mit dieser Sache absolut nichts zu tun hatten. Ich beziehe mich auf das Beispiel eines Massenmoerders, dessen man nicht habhaft werden kann, und dessen Familie fuer ihn festgenommen und verurteilt werden soll. Ich bitte, mit Ruecksicht auf die sehr beachtlichen und wichtigen Ausfuehrungen, die heute seitens der Anklage fuer die Frage der Organisationen gemacht worden sind, mir zu genehmigen, nach Eingang des Sitzungs-Protokolls noch noetigenfalls Stellung zu den Punkten zu nehmen.

Nur zu einigen wenigen Punkten moechte ich heute noch Stellung nehmen. Zunaechst zu der Zeit, waehrend der die Gestapo als verbrecherisch betrachtet werden soll. Hier muss ich behaupten, dass die Gestapo mindestens bis zum Jahre 1939 eine auf Grund Gesetz geschaffene, legale Institution war. Es ist ja auch so, dass die Anklage sich ausschliesslich auf Verbrechen bezieht, die also erst nach Kriegsbeginn der Gestapo zur Last gelegt werden. Die Anklage hat ferner heute --

VORSITZENDER: Ich glaube, es waere besser, wenn Sie Ihren letzten Satz wiederholen wuerden.

DR. MERKEL: Bezueglich der Zeitdauer bitte ich in erster Linie festzustellen,

H0290 - 0087

dass die Gestapo bis zum Jahre 1939 nicht als verbrecherisch angesehen werden kann, weil sie eine auf Grund Reichsgesetz geschaffene, staatliche Organisation im ehemaligen Reichsgebiet war und auch die Anklage ihr ja lediglich Verbrechen zur Last legt, die erst seit Kriegsbeginn entstanden und begangen wurden.

Die Anklage hat ferner heute Schreib- und Buerokraefte aus der Anklage ausgenommen. Ich schliesse mich dem an. Es entspricht dies einem bereits im Dezember von mir gestellten Antrag. Ich stelle weiter anheim, nicht nur diese Schreib- und Buerokraefte, sondern saemtliche Angestellte herauszunehmen, denn der Grund, weshalb die Anklage diese reinen Buerokraefte fallen liess, ist doch zweifellos der, dass nach der Ueberzeugung der Anklagebehoerde diese Buerokraefte mit den der Gestapo zur Last gelegten Verbrechen nichts zu tun haben. Es waere weiterhin zu ueberlegen, ob die Verwaltungsbeamten der Gestapo, die etwa 70 % des Personalbestandes ausmachten, von der Anklage herausgenommen werden sollen. Die saemtlichen, etwa 500 hier vorliegenden Antraege sind ausschliesslich von solchen Verwaltungsbeamten. Diese Beamten waren nur auf dem Gebiet der Verwaltung fachlich ausgebildet, kriminelle Kenntnisse waren bei diesen nicht vorhanden sie waren auf diesem Gebiet auch nicht geschult. Sie konnten zur Verfolgung irgendwelcher strafbarer Handlungen nicht eingesetzt werden, weil sie keine Exekutivgewalt hatte. Sie waren lediglich in Personal-Angelegenheiten und Wirtschaftssachen taetig; Personalangelegenheiten, zum Beispiel, die Einstellung von Beamten, Befoerderungen und Entlassungen, in Wirtschaftssachen, naemlich Verwaltung der Haushaltmittel, Errechnung der Gehalts- und Lohnlisten, Vermietung von Dienstwohnungen usw. Das sind alles Sachen, die mit Exekutivgewalt, die lt. Anklage der Geheimen Staatspolizei zur Last gelegt werden, nicht das geringste zu tun haben. Meines Erachtens ist es genau so gerechtfertigt, diese Leute auszunehmen, wie es bezueglich der Schreib- und Buerokraefte der Fall ist.

Noch einen Gesichtspunkt moechte ich kurz streifen, das ist die Frage der Freiwilligkeit, die eine grosse Rolle spielt. Mr. Justice Jackson hat in seiner Erklaerung vom 7. Juni 1945 an den Praesidenten der Vereinigten Staaten unter anderem folgendes gesagt: "Verbaende, wie die Gestapo und die SS waren Kampf-Organisationen und setzten sich aus Freiwilligen, von besonderer Eignung und fanatischer Hingabe an die Gewaltplaene, zusammen." Inwieweit dies auf die

H0290 - 0088

SS zutrifft, weiss ich nicht. Fuer die Gestapo trifft es aber bestimmt nich zu, denn die Gestapo war eine von dem Angeklagten Goering auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1933 geschaffene, staatliche Einrichtung. Es war eine Polizeibehoerde, genau wie die Kriminal-Polizei, der die Verfolgung von Verbrechen oblag, oder der Ordnungspolizei, der die Aufrechterhaltung des Verkehrs oblag. Sie bestand zum weitaus groessten Teil aus Berufsbeamten auf Lebenszeit, die zum Teil schon viele Jahre vor der Schaffung der Staatspolizei im Polizeidienst waren und die bei der Errichtung der Polizei und im spaeteren Verlauf zu dieser Behoerde kommandiert oder versetzt wurden.

Nach dem in Deutschland geltenden Beamten-Gesetz mussten sie diesen Kommandierungen Folge leisten. Diese Beamten waren also niemals freiwillig zur Gestapo gegangen, es kann sich im Hoechstfalle vielleicht um 1 % der Mitglieder handeln, die freiwillig waren, aber 99 % waren Mitglieder auf Grund der Gesetzbestimmung, zwangsweise, zur Polizei kommandiert.

Das war das, was ich heute vorzubringen habe. Ich bitte mir aber noch den Vorbehalt machen zu duerfen, auf die heutigen Ausfuehrungen spaeter noch einmal zurueckzukommen.

VORSITZENDER: Jawohl.

Nun wird sich das Gericht vertagen.

(Woraufhin sich das Gericht von 1700 Uhr 28. Februar 1946 auf 1. Maerz 1946, 1000 Uhr vertagt.)